



Bundesministerium
der Verteidigung

Jahresbericht KfE 2023

BMVg RO II 5 – Koordinierungsstelle für Extremismusverdachtsfälle



BUNDESWEHR

*Fünfter Bericht
der Koordinierungsstelle für Extremismusverdachtsfälle
zur Unterrichtung der Leitung
des Bundesministeriums der Verteidigung,
des parlamentarischen Raums und der Öffentlichkeit
– Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2023 –*





Inhalt

<i>Einführung</i>	6
<i>I. Extremismusbearbeitung durch den Militärischen Abschirmdienst</i>	8
1. <i>Aufnahme einer Verdachtsfallbearbeitung (Kategorie „Gelb“)</i>	8
2. <i>Aufschlüsselung der Verdachtsfälle</i>	9
2.1. <i>Aufschlüsselung der Verdachtsfälle nach Phänomenbereichen</i>	9
2.2. <i>Aufschlüsselung der Verdachtsfälle nach weiteren Kriterien</i>	12
3. <i>Ergebnis und Zahlen der Verdachtsfallbearbeitung</i>	20
3.1. <i>Kategorie „Rot“</i>	20
3.2. <i>Kategorie „Orange“</i>	22
3.3. <i>Kategorie „Grün“</i>	24
<i>II. Maßnahmen im Kampf gegen den Extremismus</i>	25
1. <i>Extremismus wirksam bekämpfen</i>	26
1.1. <i>Personalmaßnahmen</i>	26
1.2. <i>Disziplinarmaßnahmen</i>	30
1.3. <i>Sicherheitsüberprüfung</i>	32
1.4. <i>Ertüchtigung des Militärischen Abschirmdienstes</i>	33
1.5. <i>Reservistinnen und Reservisten</i>	33
2. <i>Extremismus wirksam vorbeugen</i>	35
<i>Ausblick</i>	41

Einführung

Der Fünfte Bericht der Koordinierungsstelle für Extremismusverdachtsfälle (KfE) im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) zeigt das Lagebild zu Extremismusverdachtsfällen innerhalb des Geschäftsbereichs des BMVg (GB BMVg) für den Berichtszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 zur Unterrichtung der Leitung des BMVg, des parlamentarischen Raumes und der Öffentlichkeit.

Die Extremismusverdachtsfälle im GB BMVg werden ganzheitlich nach denselben Kriterien und Parametern wie in den Vorjahren aufgeschlüsselt. Im Vordergrund steht hierbei, eine Vergleichbarkeit der Zahlen sowie das Feststellen von Schwerpunkten und Häufungen in Bezug auf extremistische Verdachtsfälle zu ermöglichen. Die Fallzahlen der Extremismusabwehr des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) werden differenziert nach Abwehr- und Prüfoperationen erhoben. Verdachtsfallbearbeitungen nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (MADG) sind die nachrichtendienstlichen Abwehroperationen. Nachrichtendienstliche Prüfoperationen beschränken sich dagegen ausschließlich auf die Prüfung, ob erste tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht einer Bestrebung oder Tätigkeit rechtfertigen. Die in diesem Bericht ausgewiesenen

Fallzahlen geben ganzheitlich die aufgenommenen Abwehroperationen wieder.

Die Fallzahlen der Extremismusabwehr des BAMAD sind innerhalb des Berichtsjahres 2023, nach einem deutlichen Rückgang im Vorjahr, wieder leicht angestiegen. Als wesentlicher Grund für den Anstieg wird neben wachsenden gesellschaftlichen Spannungen in der Bevölkerung die Zunahme von weltpolitischen Ereignissen und eine damit verbundene Offenlegung extremistischer Tendenzen von Angehörigen des GB BMVg gesehen. Angesichts des weltpolitischen Geschehens und gesellschaftlicher Tendenzen zu einer Orientierung weg von der gesellschaftlichen Mitte, muss die Verteidigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (fdGO), wesentlicher Bestandteil des Wertekompasses aller Angehörigen des GB BMVg sein. Aus diesem

Grund stellt sich die Bundeswehr und insbesondere das BAMAD auch in Zukunft jeglicher Art von Extremismus innerhalb des GB BMVg entgegen und tritt für das Konzept der Inneren Führung als Leitlinie der Führungs- und Verhaltenskultur in der Bundeswehr sowie den Wertekanon des Grundgesetzes ein.

Die Gründe für Radikalisierungsprozesse oder ein extremistisches Weltbild finden, wie in den vergangenen Jahren, oftmals ihren Grund im zeitgeschichtlichen Kontext und werden dabei stark von weltpolitischen Ereignissen beeinflusst.

Aktuelle Szenarien sind weiterhin der völkerrechtswidrige Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine, welcher sich auch im Jahr 2023 auf den Bereich der Extremismusabwehr auswirkte, sowie – neu hinzugekommen – Terrorangriff der Hamas auf den Staat Israel im Oktober 2023, der ebenso einen wahrnehmbaren Impuls innerhalb der Extremismusabwehr herbeigeführt hat. Den zahlenmäßig größten Anteil in der Verdachtsfallbearbeitung der Extremismusabwehr des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) stellt weiterhin der Phänomenbereich (PhB) Rechtsextremismus dar.



I. Extremismusbearbeitung durch den Militärischen Abschirmdienst¹

Der gesetzliche Auftrag des MAD besteht unter anderem darin, jeden einzelnen tatsächlichen Anhaltspunkt für extremistische Bestrebungen, welche von Personen ausgehen, die dem GB BMVg angehören oder in ihm tätig sind, aufzugreifen, zu prüfen und zu bewerten.

Hierunter fallen ebenso Anhaltspunkte für eine mangelnde Verfassungstreue (z. B. Aufrufe zur Gewalt gegen Vertreterinnen und Vertreter der parlamentarischen Demokratie, Angriffe auf demokratische Entscheidungsprozesse, agitatorische Verächtlichmachung der staatlichen Gewalten, sofern diese nicht vom Recht auf Meinungsfreiheit gedeckt sind), welche die Aufnahme einer Verdachtsfallbearbeitung des MAD begründen.

1. Aufnahme einer Verdachtsfallbearbeitung (Kategorie „Gelb“)²

Die Kategorie „Gelb“ steht für die Aufnahme einer Verdachtsfallbearbeitung zu einer Person, zu der tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht extremistischer Bestrebungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 MADG in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG) rechtfertigen.

¹ Seit dem Jahr 2019 wird durch das BAMAD zur Kategorisierung von Verdachtsfallbearbeitungen und deren Bewertung im Zusammenhang mit extremistischen Verhaltensweisen, die sogenannte „Farbenlehre“ genutzt. Diese erlaubt eine bundeswehreinheitliche und transparente Einordnung der Fallgruppen im Rahmen der Einzelfallbearbeitung.

² Vgl. hierzu und zu den verschiedenen Kategorien im Weiteren die Ausführungen im 2. KfE-Bericht, S. 6 ff.; <https://www.bmvg.de/resource/blob/5035922/12c56d83535897f117043e86041a91c8/20210225-dl-2-bericht-der-koordinierungsstelle-fuer-extremismusfaelle-data.pdf>

Zum Stichtag 31. Dezember 2023 waren insgesamt 1.049 Verdachtsfälle im BAMAD in Bearbeitung (Verdachtsfälle im Jahr 2022: 962).

Im Berichtszeitraum wurden 307 Verdachtsfälle neu aufgenommen (Neuaufnahmen im Jahr 2022: 241).

Die Verdachtsfälle weisen für das ausgewiesene Jahr eine leichte Steigerung auf. Eindeutige Ursachen für diesen Anstieg sind nicht ersichtlich. Erklärungsansätze können in diesem Zusammenhang nur hypothetisch und aufgrund von Erfahrungswerten erfolgen.

Der leichte Anstieg der Verdachtsfallzahlen kann neben gesamtgesellschaftlichen Veränderungsprozessen und weltpolitischer Einflüsse auf eine Vielzahl von Gründen zurückzuführen sein, jedoch ist festzustellen, dass das innerhalb des GB BMVg gesunkene Meldeaufkommen von Verdachtsmeldungen in Bezug auf extremistische Verhaltensweisen nicht zu einem Rückgang der zu bearbeitenden Verdachtsfälle geführt hat.

Im Berichtszeitraum gab es im Meldewesen Innere und Soziale Lage der Bundeswehr (ISoLaBw) 185 Verdachtsmeldungen in der Kategorie „Extremistische Verhaltensweisen, Volksverhetzung oder Verstoß gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“. Im Vergleich zum Vorjahr (198 Erstmeldungen) ist damit abermals ein Rückgang zu verzeichnen. Etwa drei Viertel der Meldungen aus dem Jahr 2023 entfielen auf den „Verdacht auf extremistische Äußerungen“. Zudem gab es in den Meldekategorien „Mobbing“ und „Diskriminierung“ insgesamt zwölf Meldungen mit einem möglichen Bezug zum Extremismus. Da im Meldewesen auch Taten unbekannter Personen und solche von Dritten zu Lasten von Bundeswehrangehörigen erfasst werden, lässt die Anzahl der Meldungen keine Rückschlüsse darauf zu, wie viele Verdachtsfälle mit Extremismusbe-

zug auf Bundeswehrangehörige zurückzuführen sind. In anonymen oder unbekanntem Fällen mit Extremismus- und Bundeswehrbezug, wird durch Ermittlungen der zuständigen Stellen und ebenso durch weitere Koordinierungsmaßnahmen der KfE, das Ziel einer lückenlosen Aufklärung des Sachverhalts verfolgt.

Eine regionale Schwerpunktbildung der Verdachtsfälle ist aus dem Meldewesen nicht ableitbar. Häufungen treten nachvollziehbar in Regionen oder Standorten mit mehreren bzw. mit größeren Dienststellen auf.

2. Aufschlüsselung der Verdachtsfälle

2.1. Aufschlüsselung der Verdachtsfälle nach Phänomenbereichen³

- Im PhB **Rechtsextremismus** wurden zum Stichtag 31. Dezember 2023 durch das BAMAD 776 Verdachtsfälle bearbeitet (2022: 773). Im Berichtszeitraum erfolgten 178 Neuaufnahmen (2022: 163).
- Zum Stichtag 31. Dezember 2023 wurden durch das BAMAD 62 Verdachtsfälle im PhB **Reichsbürger und Selbstverwalter** bearbeitet (2022: 55). Im Berichtszeitraum erfolgten 20 Neuaufnahmen (2022: 11).
- Zum Stichtag 31. Dezember 2023 wurden durch das BAMAD 81 Verdachtsfälle im PhB **„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“** (DEL) bearbeitet (2022: 67). Im Berichtszeitraum erfolgten 14 Neuaufnahmen (2022: 32).

³ Seit dem vergangenen Bericht (für das Berichtsjahr 2022) enthalten die für das Berichtsjahr ausgewiesenen Zahlen – im Gegensatz zu den Berichten für die Jahre 2019 bis 2021 – nicht mehr die Prüfoperationen. Diese werden – wie eingangs beschrieben – nicht mehr als Verdachtsfallbearbeitungen geführt.

- Zum Stichtag 31. Dezember 2023 wurden durch das BAMAD 22 Verdachtsfälle im PhB **Linksextremismus** bearbeitet (2022: 15). Im Berichtszeitraum erfolgten 15 Neuaufnahmen (2022: 6).
- Zum Stichtag 31. Dezember 2023 wurden durch das BAMAD 51 Verdachtsfälle im PhB **Islamismus** bearbeitet (2022: 38). Im Berichtszeitraum erfolgten 32 Neuaufnahmen (2022: 19).
- Im PhB **Ausländerextremismus** wurden zum Stichtag 31. Dezember 2023 durch das BAMAD 56 Verdachtsfälle bearbeitet (2022: 14). Im Berichtszeitraum erfolgten 47 Neuaufnahmen (2022: 9).
- Im PhB **Scientology-Organisation** wurden zum Stichtag 31. Dezember 2023 durch das BAMAD ein Verdachtsfall neu bearbeitet (2022: 0).

Die Verdachtsfallbearbeitungen im PhB **Rechts-extremismus** stieg im Vergleich zum Vorjahr minimal auf 776 Fallbearbeitungen. Mit 74 Prozent aller Verdachtsfälle macht dieser PhB erneut mit Abstand den größten Anteil an der Verdachtsfallbearbeitung der Extremismusabwehr des MAD aus.

Auch in diesem Jahr stellten ausländer- beziehungsweise fremdenfeindliche Aussagen in sozialen Medien den größten Anlass von Verdachtsfallbearbeitungen dar. Klassische Propagandadelikte, insbesondere das Abspielen von Musik rechts-extremistischer Interpreten innerhalb militärischer Liegenschaften, der Besitz einschlägiger Devotionalien oder Propagandamaterials und ebenso die Teilnahme an rechtsextremistischen Events, stellen einen geringen Anlass von Verdachtsbearbeitungen dar. Ähnlich verhält sich dies im Hinblick auf vereinzelt Mitgliedschaften bzw. Beziehungen von Angehörigen des GB BMVg in verschiedene rechtsextreme Organisationen; hier kann bis dato ein gezieltes Einwir-

ken in den GB BMVg hinein nicht erkannt werden. Veränderungen wie bspw. das Verbot der „Artgemeinschaft“ oder der „Hammerskins“, sowie auch aktuelle gerichtliche Entscheidungen wie bspw. zu der AfD-Jugendorganisation „Junge Alternative“ als gesichert extremistische Bestrebung (Urteil derzeit nicht rechtskräftig), werden nahtlos in den Prozess der Verdachtsfallbearbeitungen aufgenommen und wenn nötig, durch den Wirkverbund der Extremismusabwehr (BAMAD, Disziplinarvorgesetzte, WDA und BAPersBw) innerhalb des GB BMVg umgesetzt.

Die Anzahl der im Berichtszeitraum neu aufgenommenen Verdachtsfälle im PhB **Ausländer-extremismus** sind insbesondere auf Verdachtsfallbearbeitungen im Zusammenhang mit dem völkerrechtswidrigen Angriff Russlands auf die Ukraine zurückzuführen. In der Gesamtzahl zeigt sich eine erhebliche Steigerung zum Vorjahr. Die Verdachtsfallbearbeitungen erfolgen hauptsächlich auf Grundlage tatsächlicher Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker.

Gingen die Zahlen im PhB **Islamismus** im Jahr 2022 noch deutlich zurück, stiegen in diesem Jahr die neu aufgenommenen Verdachtsfälle um 68 Prozent. Ein deutlich ausschlaggebendes Ereignis ist der Terrorangriff der Hamas auf den Staat Israel und dessen Reaktion, welche eine Vielzahl extremistischer Pro-Palästina-Bekundungen (außerhalb der Meinungsfreiheit) und weiterer extremistischer Verhaltensweisen herbeiführte.

Ebenfalls stieg der Bearbeitungsumfang im Phänomenbereich **Linksextremismus**. Gründe hierfür sind zum einen der gesellschaftliche Wandel im Zusammenhang mit der globalen Klimasituation und zum anderen eine erhöhte Anzahl links-extremistischer Propagandadelikte, wie zum Beispiel das Tragen szenetypischer Kleidung in-

Abb. 1: Anzahl der bearbeiteten Verdachtsfälle

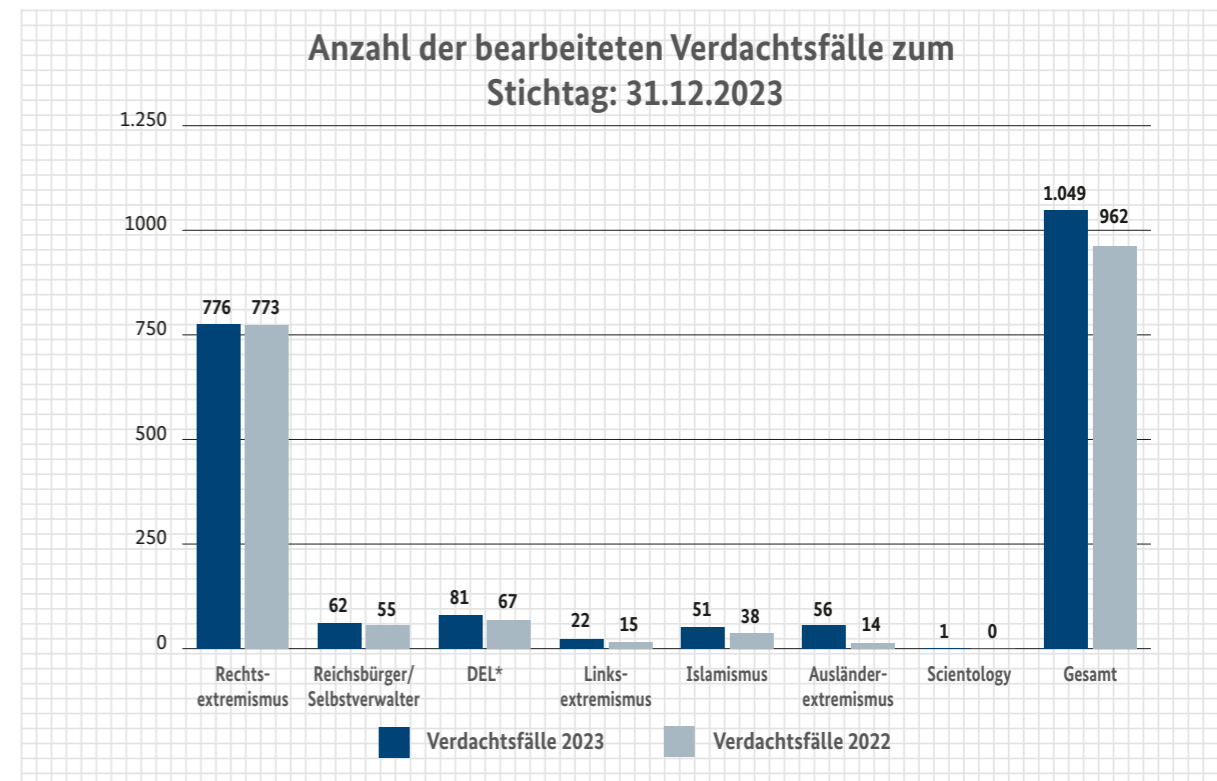
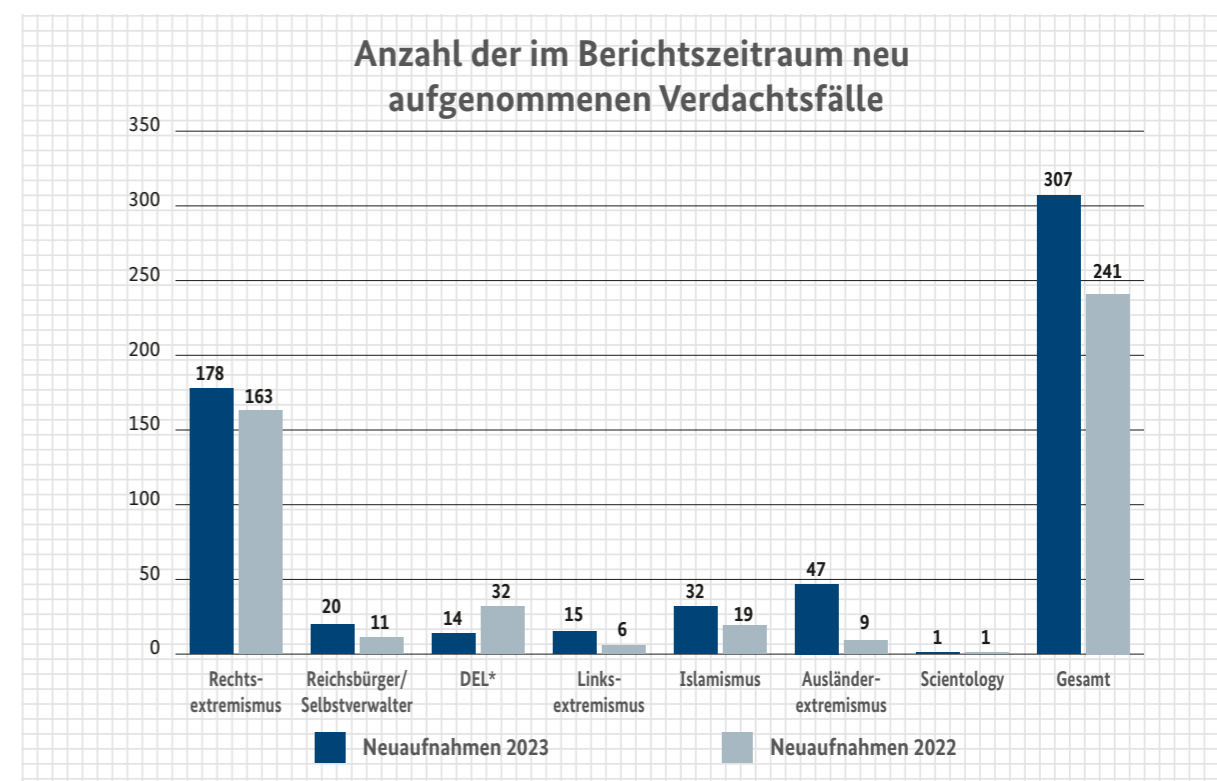


Abb. 2: Anzahl der im Berichtszeitraum neu aufgenommenen Verdachtsfälle



* DEL = PhB „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“, Quelle: https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/verfassungsschutzrelevante-delegitimierung-des-staates/verfassungsschutzrelevante-delegitimierung-des-staates_node.html

nerhalb militärischer Liegenschaften oder die Teilnahme an Veranstaltungen mit Phänomenbereichsbezug.

Die neu aufgenommenen Verdachtsfälle im PhB „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ (DEL) sind im Gegensatz zum Vorjahr, angesichts der schwindenden Bedeutung der Corona-Pandemie und fehlender nötiger Ereignisse zum Schaffen von Narrativen staatlicher Repressionen, um etwas mehr als die Hälfte gesunken. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Akteure des PhB DEL auch künftig polarisierende gesellschaftliche Themen zu ihren eigenen Zwecken thematisch besetzen und diese auch in Zukunft als Werkzeug zur Instrumentalisierung nutzen werden.

Die Akteure des PhB DEL zielen grundsätzlich darauf ab, wesentliche Verfassungsgrundsätze außer Geltung zu setzen oder die Funktionsfähigkeit des Staates oder seiner Einrichtungen erheblich zu beeinträchtigen. Sie machen demokratische Entscheidungsprozesse und Institutionen von Legislative, Exekutive und Judikative verächtlich, sprechen ihnen öffentlich die Legitimität ab und rufen zum Ignorieren behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen und Entscheidungen auf. Diese Form der Delegitimierung erfolgt meist nicht durch eine unmittelbare Infragestellung der Demokratie als solche, sondern über eine ständige Agitation gegen und Verächtlichmachung von demokratisch legitimierten Repräsentantinnen und Repräsentanten sowie Institutionen des Staates und ihrer Entscheidungen. Hierdurch kann das Vertrauen in das staatliche System insgesamt erschüttert und dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Eine derartige Agitation steht im Widerspruch zu elementaren Verfassungsgrundsätzen wie dem Demokratie- oder dem Rechtsstaatsprinzip.⁴

⁴ Vgl. hierzu Verfassungsschutzbericht des Bundes 2022, Seite 116 f.

2.2. Aufschlüsselung der Verdachtsfälle nach weiteren Kriterien

- Verteilung nach Organisationsbereichen/Teilstreitkräften

Bei der Aufschlüsselung der Verdachtsfälle nach Organisationsbereichen (Org-Ber)/Teilstreitkräften (TSK) entfällt der überwiegende Teil der durch den MAD bearbeiteten Verdachtsfälle auf die TSK Heer. Die weiteren Verdachtsfallbearbeitungen verteilen sich auf die weiteren OrgBer/TSK, wie in Abbildung 3 ersichtlich.

In Relation zum Gesamtpersonalkörper des GB BMVg weist das Heer, wie in den Jahren zuvor, einen überproportional großen Anteil an Extremismusverdachtsfällen auf. Dennoch ist hier insgesamt ein Rückgang der Verdachtsfälle um elf Prozentpunkte (2022: 53 Prozent) zu verzeichnen. Im Bereich der SKB ist die Anzahl der Verdachtsfälle um sechs Prozentpunkte (2022: 11 Prozent) gestiegen. Die übrigen TSK/OrgBer variieren nur leicht.

- Verteilung nach Altersbändern

Der Altersgruppe zwischen 25 und 34 Jahren gehören, wie bereits in den Vorjahren festgestellt, überproportional viele Verdachtsfälle an. In der Altersgruppe bis zu 25 Jahren sind 13 Prozent der Verdachtsfallbearbeitungen, damit ein leichter Rückgang (2022: 15 Prozent) zu verzeichnen. Die 35- bis 44-Jährigen zeigen im Jahresvergleich eine leichte Steigerung auf 26 Prozent (2022: 24 Prozent) der Verdachtsfallbearbeitungen auf. In der Altersgruppe der 45- bis 54-Jährigen ist eine leichte Erhöhung auf 14 Prozent (2022: 12 Prozent) zu verzeichnen. Eine ebenso leichte Steigerung von ehemals sechs auf nun acht Prozent entfällt auf die 55- bis 65-jährigen Angehörigen des GB BMVg.

Abb. 3: Verteilung nach Organisationsbereichen/Teilstreitkräften

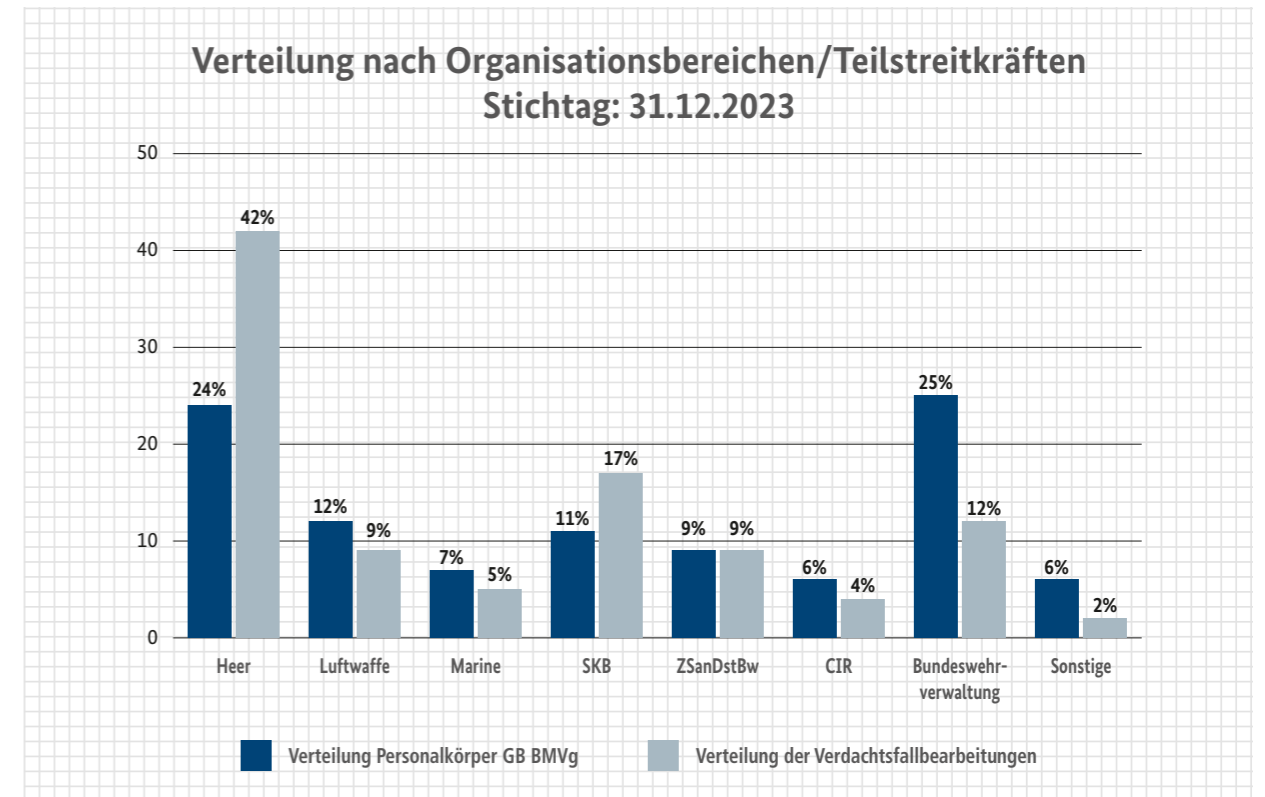


Abb. 4: Verteilung nach Altersbändern

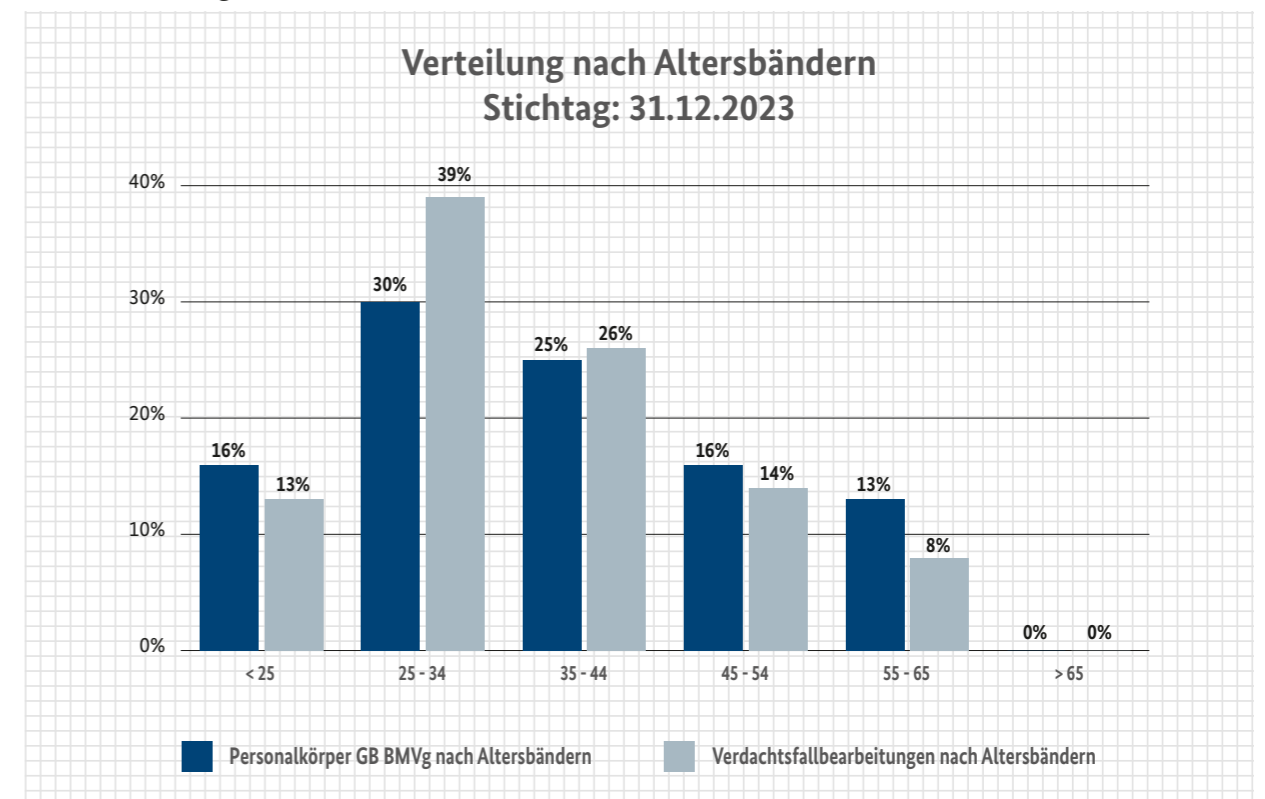


Abb. 5: Verdachtsfallbearbeitung nach Statusgruppen (mil/ziv)

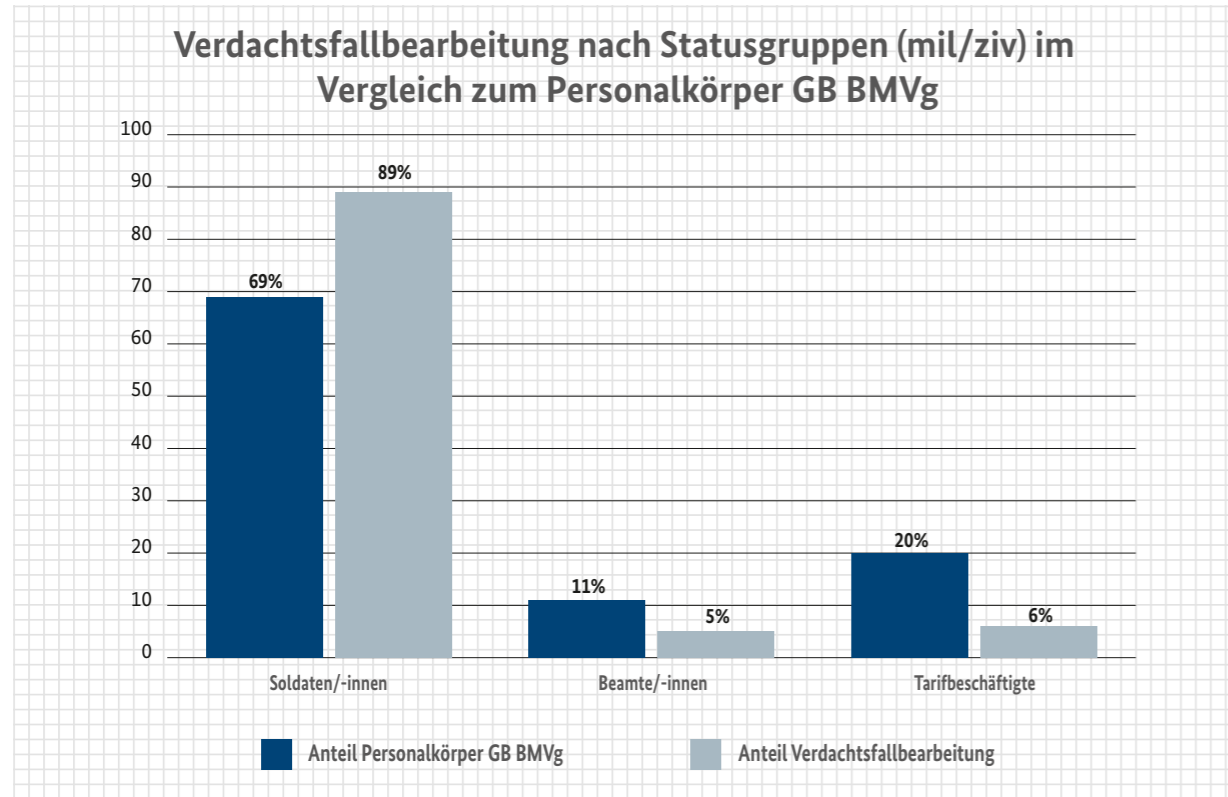


Abb. 6: Verdachtsfallbearbeitung nach Laufbahngruppen (mil)

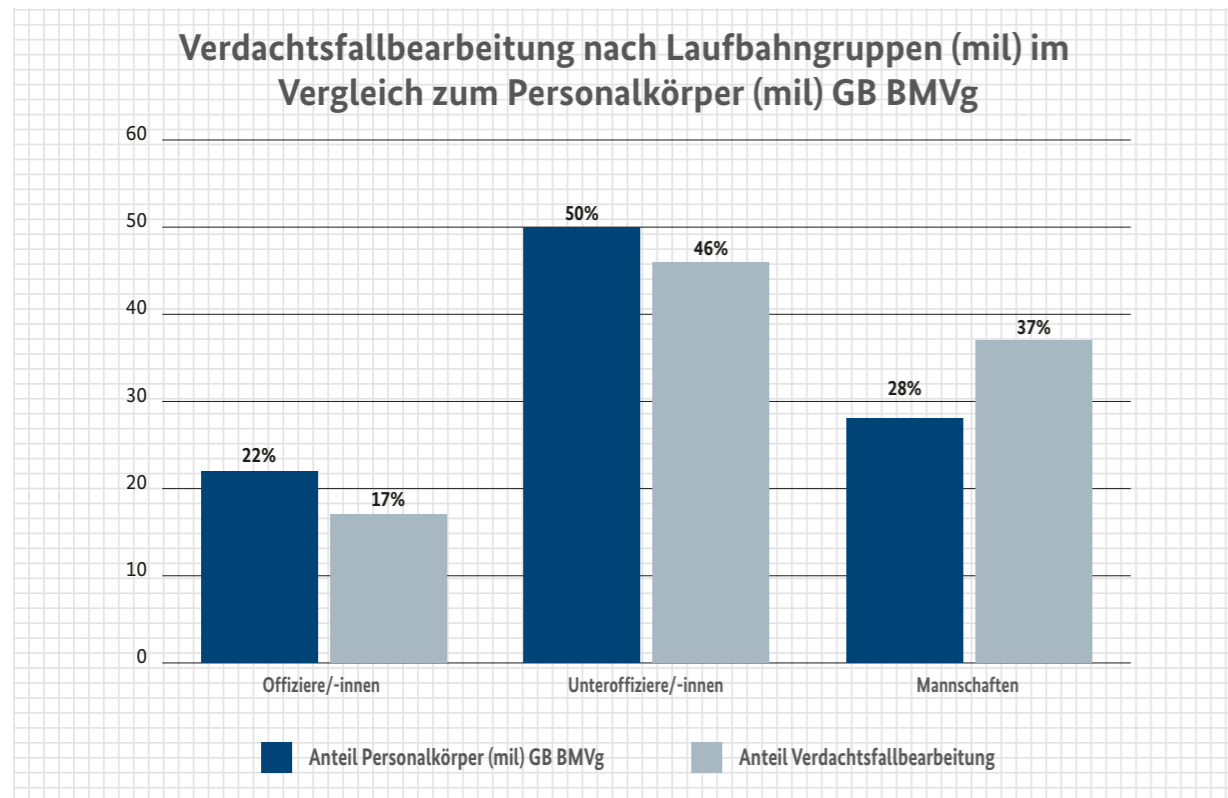
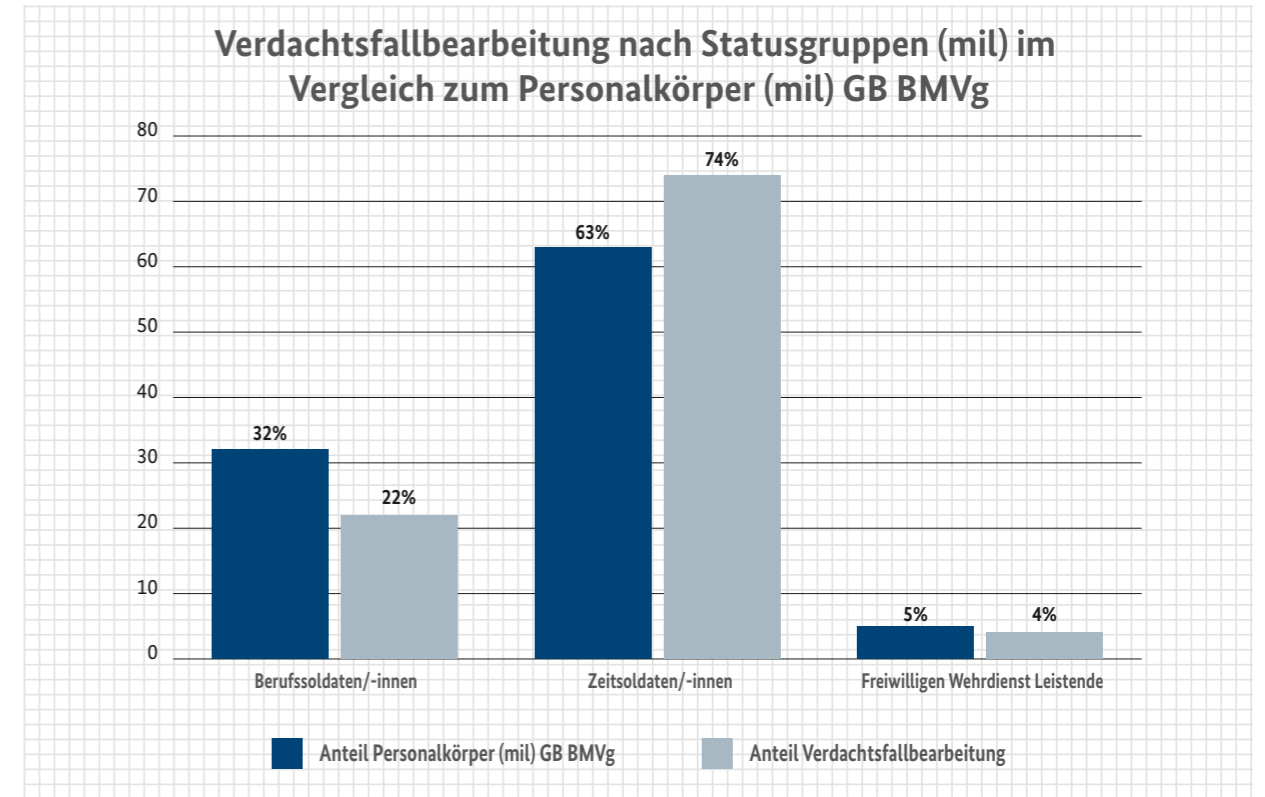


Abb. 7: Verdachtsfallbearbeitung nach Statusgruppen (mil)



Im Vergleich zum Vorjahr ist bei der anteiligen Verteilung der Verdachtsfälle die wesentlichste Verschiebung in der Gewichtung im Altersband 25-34 zu erkennen.

- Verteilung nach Laufbahngruppen/Statusgruppen

Abbildung 5 zeigt, dass, wie in den Jahren zuvor, mit 89 Prozent der weit überwiegende Teil der Verdachtsfallbearbeitungen auf die Gruppe der Soldatinnen und Soldaten entfällt. Dagegen fallen die Verdachtsfälle in der Gruppe der zivilen Mitarbeitenden in Relation zu ihrem Anteil am Gesamtpersonalkörper unterproportional aus.

Im Vergleich zum Vorjahr ist hier die Verteilung nahezu unverändert geblieben.

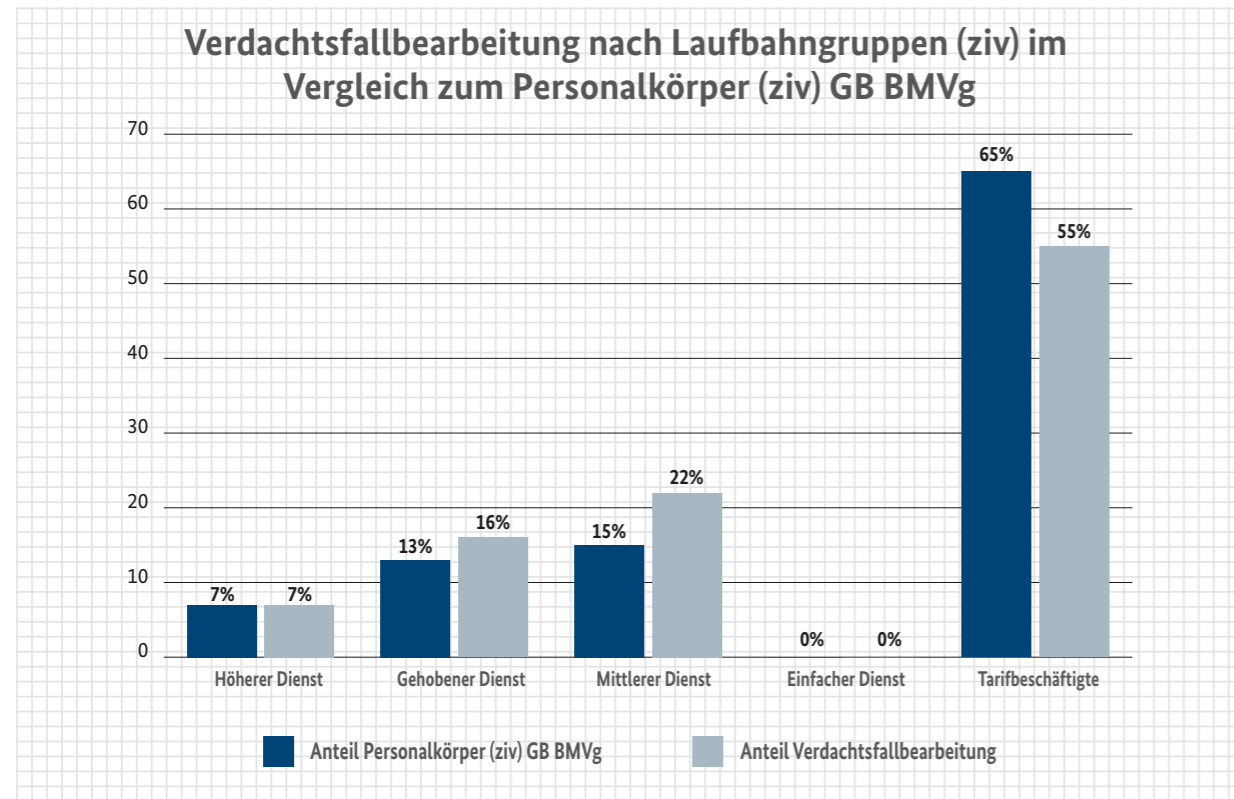
Abbildung 6 zeigt, dass die Laufbahngruppe der Offiziere anders als in den Jahren zuvor eine Stei-

gerung auf 17 Prozent (2022: 14 Prozent) erfahren hat und die Laufbahngruppe der Unteroffiziere eine Steigerung auf 46 Prozent (2022: 44 Prozent) aufweist. Gleichzeitig ist der Anteil der Offiziere am militärischen Personalkörper mit 22 Prozent (2022: 21 Prozent) leicht gestiegen, der Anteil der Unteroffiziere am militärischen Personalkörper hingegen leicht gesunken (2022: 51 Prozent).

Die wesentliche Veränderung im Jahresvergleich 2022/2023 ist aber der Anteil der Verdachtsfallbearbeitungen in der Laufbahngruppe der Mannschaften mit 37 Prozent (2022: 42 Prozent) bei gleichem militärischen Personalkörper von 28 Prozent in dieser Laufbahngruppe. Hier ist somit ein Rückgang von insgesamt fünf Prozentpunkten zu verzeichnen.

Die Betrachtung der militärischen Laufbahn nach Statusgruppen ist der Abbildung 7 zu entnehmen. Der überwiegende Teil der Verdachtsfallbe-

Abb. 8: Verdachtsfallbearbeitung nach Laufbahngruppen (ziv)



arbeitungen entfällt auf die Gruppe der Zeitsoldatinnen und Zeitsoldaten: bei einem Anteil von 63 Prozent am militärischen Personalkörper verzeichnet diese Gruppe 74 Prozent der Verdachtsfälle und ist damit überproportional vertreten. Dagegen treten in der Gruppe der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, die 32 Prozent des militärischen Personalkörpers ausmachen, lediglich 22 Prozent der Verdachtsfälle auf. In der Gruppe der Freiwillige Wehrdienstleistende entsprechen sich die Anteile am militärischen Personalkörper mit fünf Prozent und an den Verdachtsfallbearbeitungen mit vier Prozent.

Bei der Aufschlüsselung der Verdachtsfallbearbeitungen nach den zivilen Laufbahngruppen zeigen sich mit Blick auf die Abbildung 8 im Jahresvergleich keine nennenswerten Veränderungen.

Im Wesentlichen entfallen, wie im vergangenen Jahr, 55 Prozent aller Verdachtsfälle auf die Grup-

pe der Tarifbeschäftigten. Diese hat mit 65 Prozent den größten Anteil am zivilen Personalbestand.

In der Laufbahngruppe der Beamten „Einfacher Dienst“, die lediglich 0,2 Prozent des zivilen Personalkörpers GB BMVg umfasst, ist – wie bereits im Vorjahr – kein Verdachtsfall zu verzeichnen.

• Verteilung nach Dienstorten

Die Aufgliederung der Anzahl der Verdachtsfallbearbeitungen auf die Dienstorte zeigt, dass der zahlenmäßig größte Anteil auf die Bundesländer Bayern und Niedersachsen mit 20 Prozent beziehungsweise 15 Prozent entfällt, wobei diese beiden Bundesländer auch die Dienstorte besonders vieler Angehöriger des GB BMVg beherbergen. Während in Bayern ebenso wie in Baden-Württemberg der Anteil an Verdachtsfallbearbeitungen des MAD im Vergleich zu ihrem

Abb. 9: Verteilung der Verdachtsfallbearbeitung nach Bundesland/Dienstland Teil I.

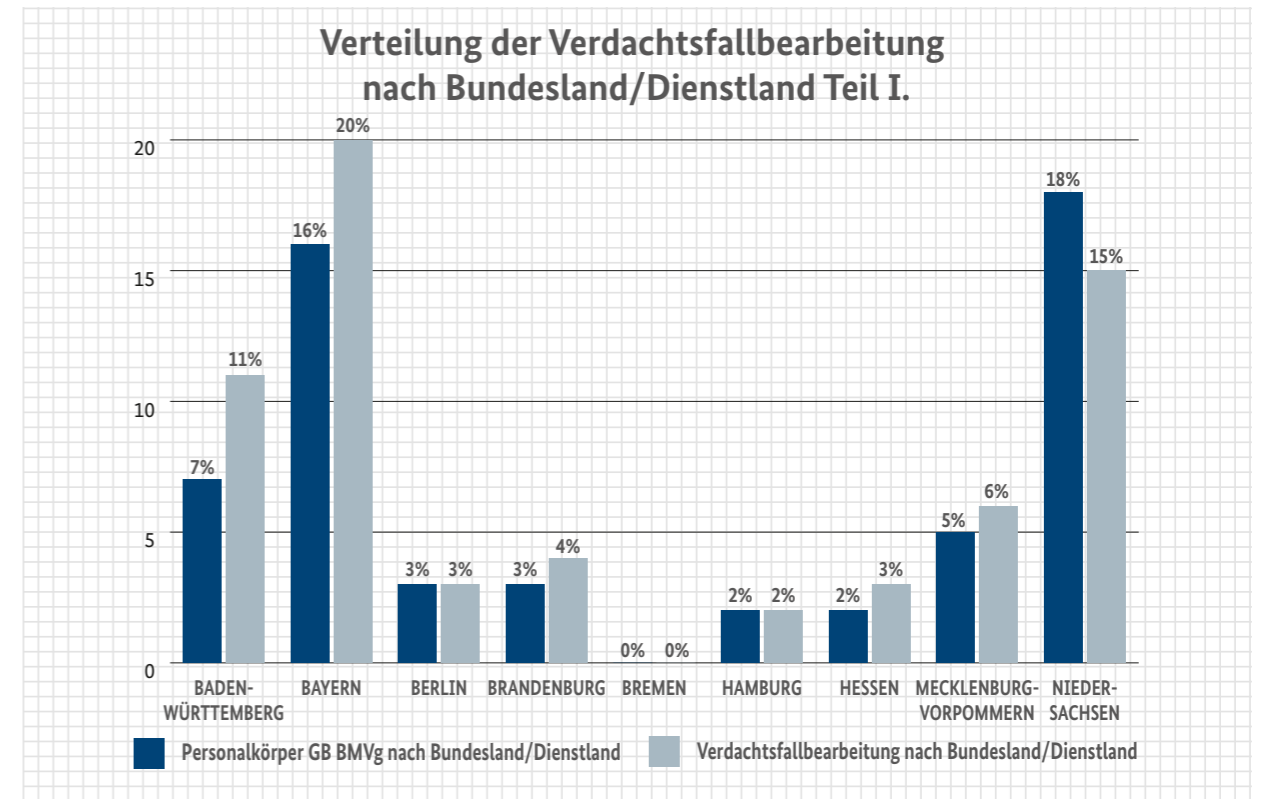


Abb. 10: Verteilung der Verdachtsfallbearbeitung nach Bundesland/Dienstland Teil II.

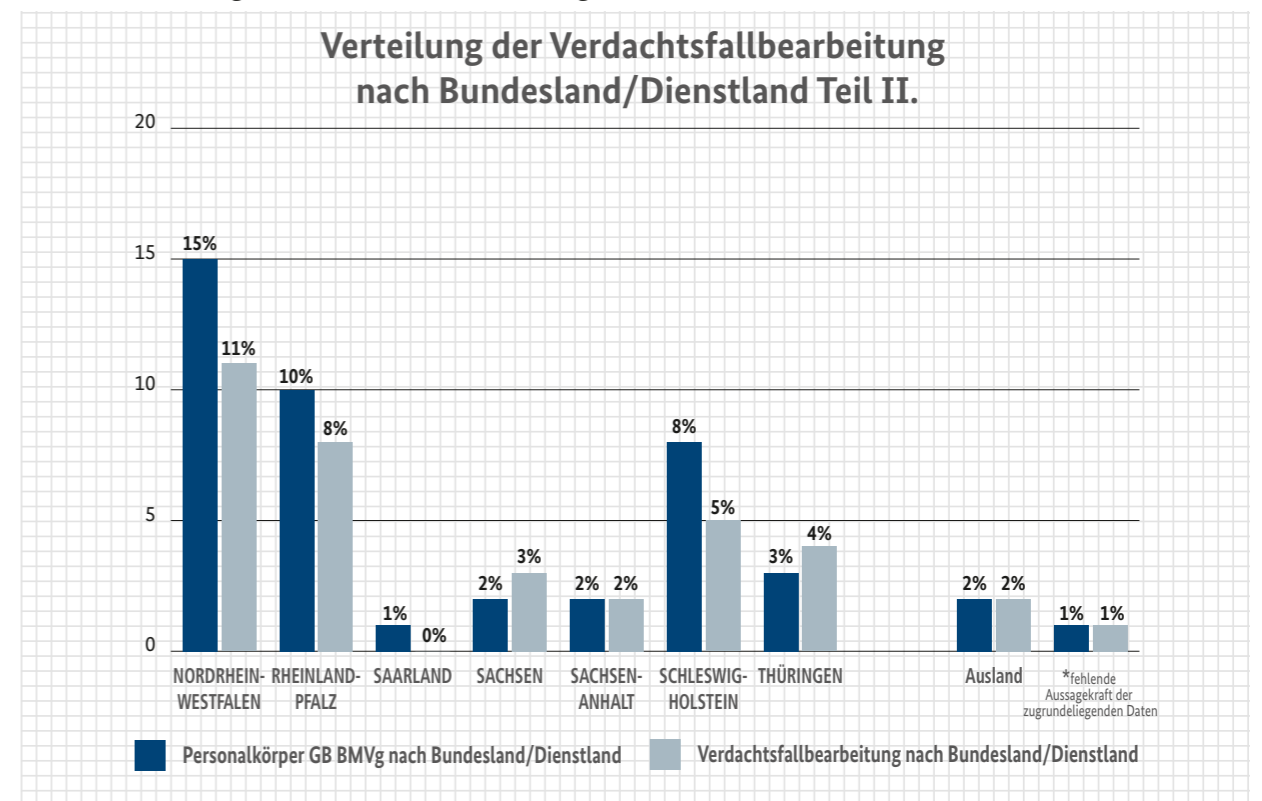


Abb. 11: Verteilung der Verdachtsfallbearbeitung nach Bundesland/Wohnland Teil I.

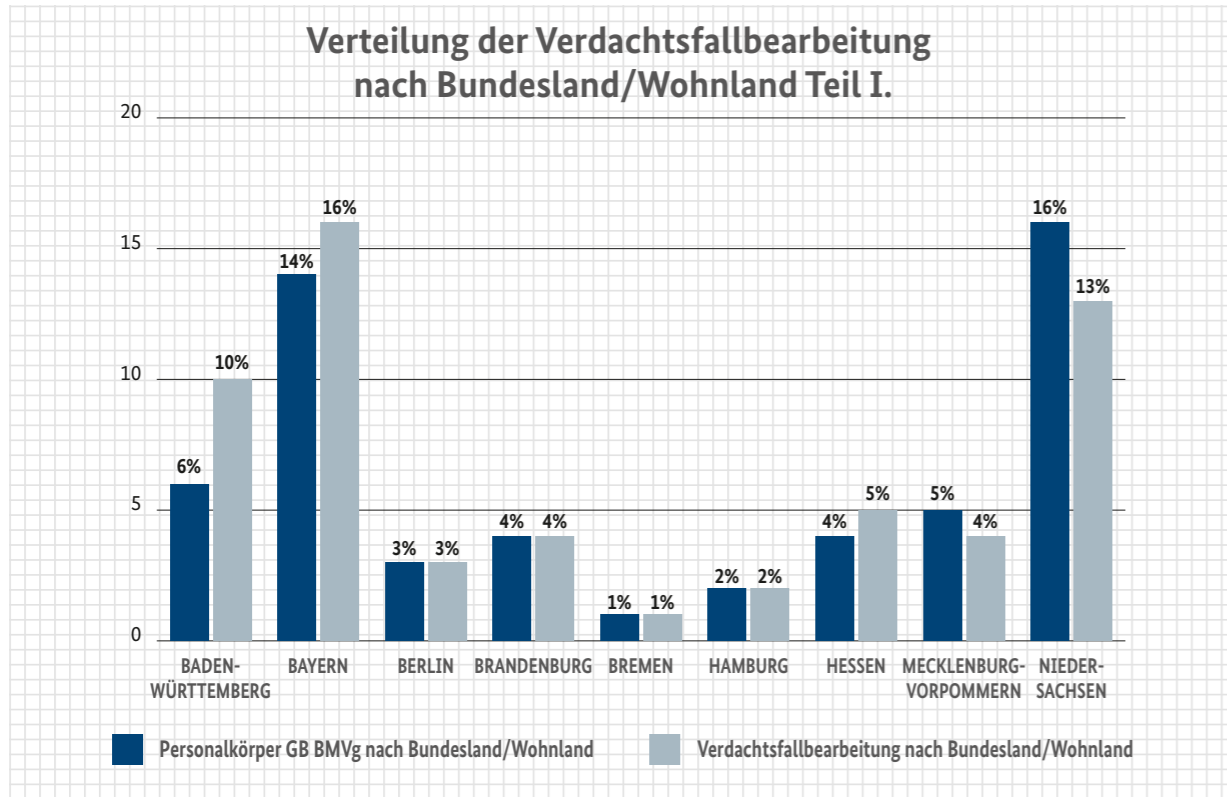
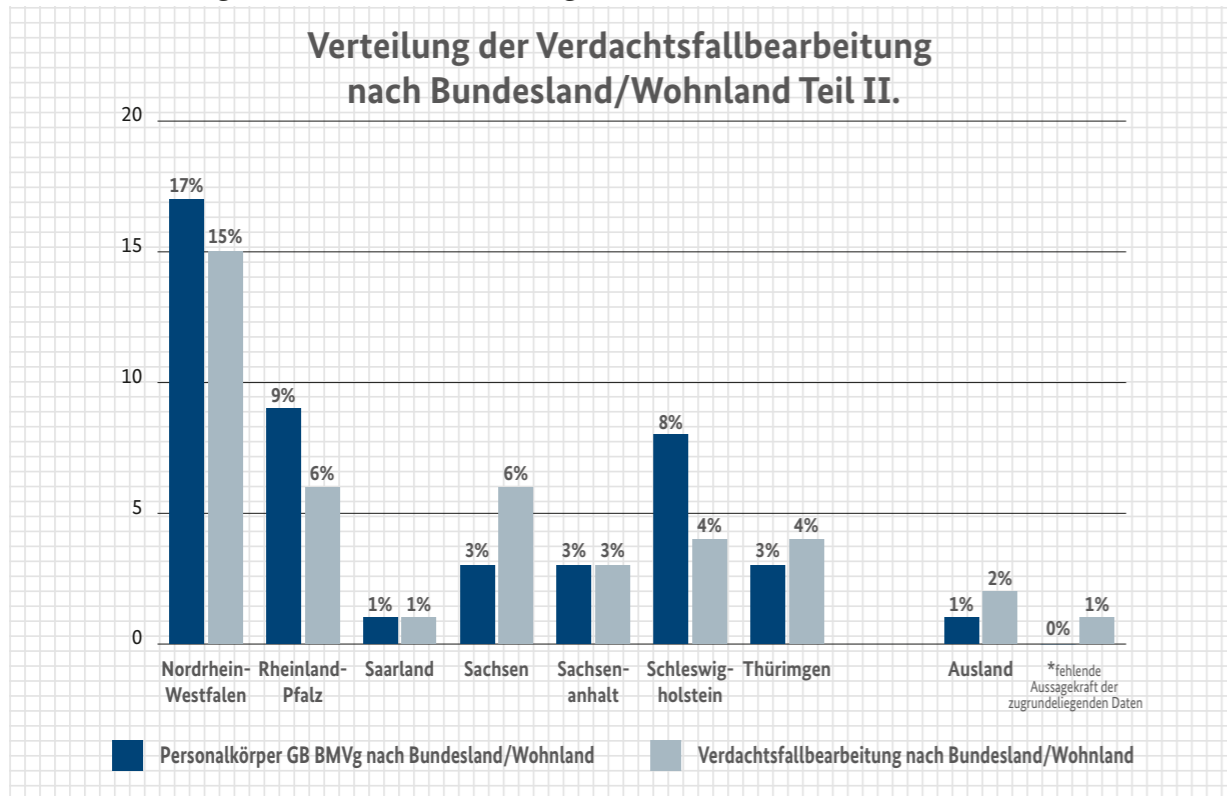


Abb. 12: Verteilung der Verdachtsfallbearbeitung nach Bundesland/Wohnland Teil II.



Proporz am Personalbestand überdurchschnittlich ausfällt, ist in Relation zum Personalanteil insbesondere in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz eine geringere Häufigkeit von Verdachtsfällen zu verzeichnen.

• Verteilung nach Wohnorten

Bei der Unterteilung der Verdachtsfallbearbeitungen anhand des Parameters Wohnort treten die meisten Verdachtsfälle in den Bundesländern Bayern (16 Prozent), Nordrhein-Westfalen (15 Prozent) und Niedersachsen (13 Prozent) auf. Damit entfallen über 40 Prozent aller Verdachtsfälle auf diese drei bevölkerungsreichen Bundes-

länder. Dies entspricht den bereits im Vorjahr gewonnenen Erkenntnissen. Die Verdachtsfälle in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen treten allerdings im Verhältnis zum Anteil am Personalkörper unterproportional auf, während sie in Bayern überproportional ausfallen. Eine leichte Steigerung der Verdachtsfälle in Relation zum Personalkörper ist in Baden-Württemberg erkennbar.

Die Darstellung der Verdachtsfälle anhand der Parameter Wohnort / Dienstort zeigt in der vergleichenden Betrachtung zum Vorjahr keine wesentlichen Verschiebungen.

3. Ergebnis und Zahlen der Verdachtsfallbearbeitung

3.1. Kategorie „Rot“

Die Einstufung in die Kategorie „Rot“ bedeutet, dass die vorliegenden Erkenntnisse des BAMAD die Bewertung einer Verdachtsperson als Extremistin/Extremist im Sinne des § 4 BVerfSchG rechtfertigen.

Über alle PhB hinweg wurden zum Stichtag 31. Dezember 2023 insgesamt 13 Personen des GB BMVg in der Bearbeitung als Extremistinnen/Extremisten behandelt. Im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2022 (sieben erkannten Extremistinnen und Extremisten) ist folglich ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt vierzehn Verdachtspersonen (2022: zwölf) als Extremistinnen beziehungsweise Extremisten neu erkannt.

Für acht als Extremistinnen und Extremisten erkannte Verdachtspersonen hat das BAMAD im Berichtsjahr seine Zuständigkeit verloren: In einem Fall wurde ein erkannter Extremist durch Gerichtsurteil unter Verlust der Rechtsstellung als Soldat aus dem Dienstverhältnis entfernt. Eine Verdachtsperson wurde nach § 58 Abs. 1 SG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Soldatengesetz (SG) aus dem Dienstverhältnis entlassen. In einem Fall wurde die Verdachtsperson nach § 55 Abs. 5 SG unter Verlust des Dienstgrades entlassen. In einem Fall verließ die Verdachtsperson (Tarifbeschäftigter) den GB BMVg durch Eigenkündigung. In einem weiteren Verdachtsfall kam es zu einer außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses. In zwei Fällen wurde eine vorzeitige Dienstzeitverkürzung herbeigeführt. Zudem wurde ein als Extremist erkannter Reservist dauerhaft von der Ableistung von Reservistendienstleistungen zurückgestellt.

Die Verteilung nach PhB im Einzelnen:

- Im PhB **Rechtsextremismus** wurden zum Stichtag 31. Dezember 2023 sechs Personen (2022: 6) als Extremistinnen und Extremisten bearbeitet. Fünf Personen wurden im Berichtszeitraum als Extremistinnen und Extremisten neu erkannt.
- Im PhB **Reichsbürger und Selbstverwalter** wurden zum Stichtag 31. Dezember 2023 insgesamt sechs Personen (2022: 1) als Extremistin bzw. Extremist bearbeitet. Sechs Personen wurden als Extremistin oder Extremist neu erkannt.
- Im PhB **„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“** wurde zum Stichtag 31. Dezember 2023 eine Person (2022: 0) als Extremistin oder Extremist in der Bundeswehr bearbeitet. Drei Personen wurden als Extremistin/Extremist neu erkannt.
- In den PhB **Linksextremismus, Islamismus, Ausländerextremismus und Scientology-Organisation** wurde zum Stichtag 31. Dezember 2023 keine Person als Extremistin oder Extremist in der Bundeswehr bearbeitet (2022: jeweils 0).

Abb. 13: Erkannte Extremisten

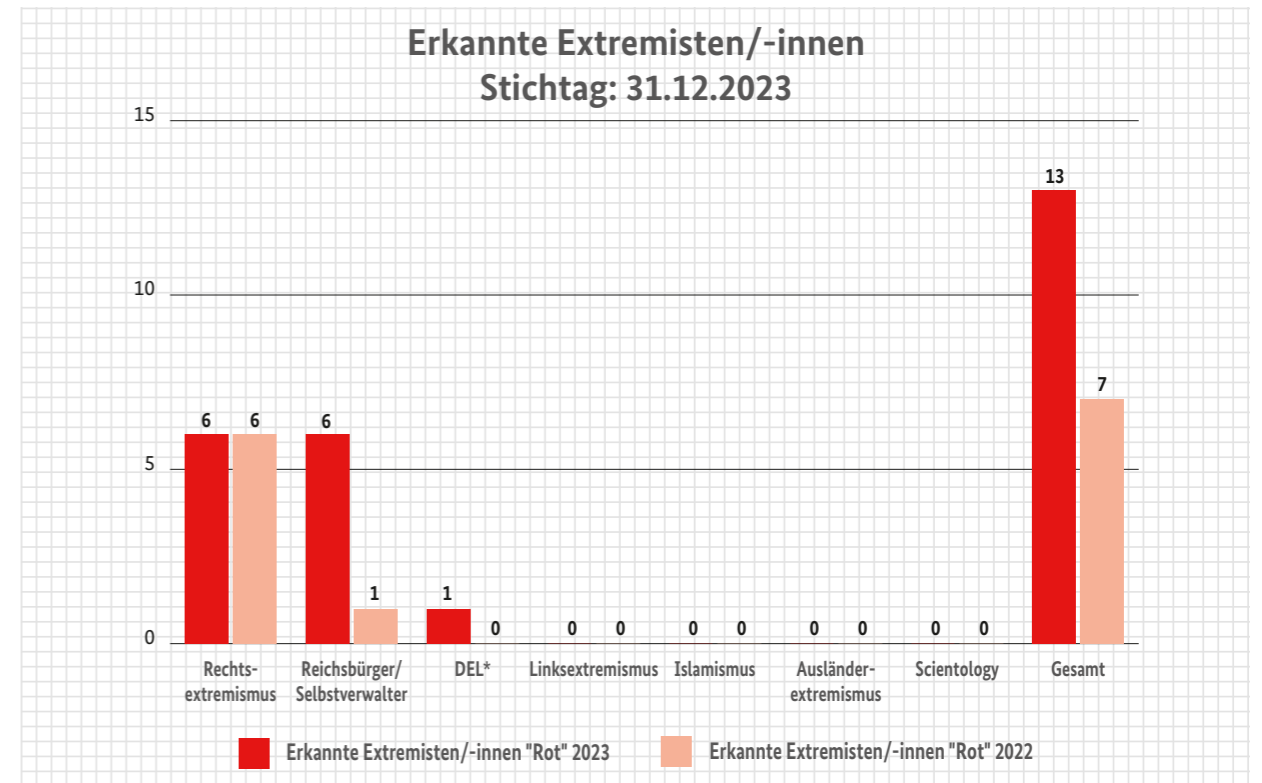
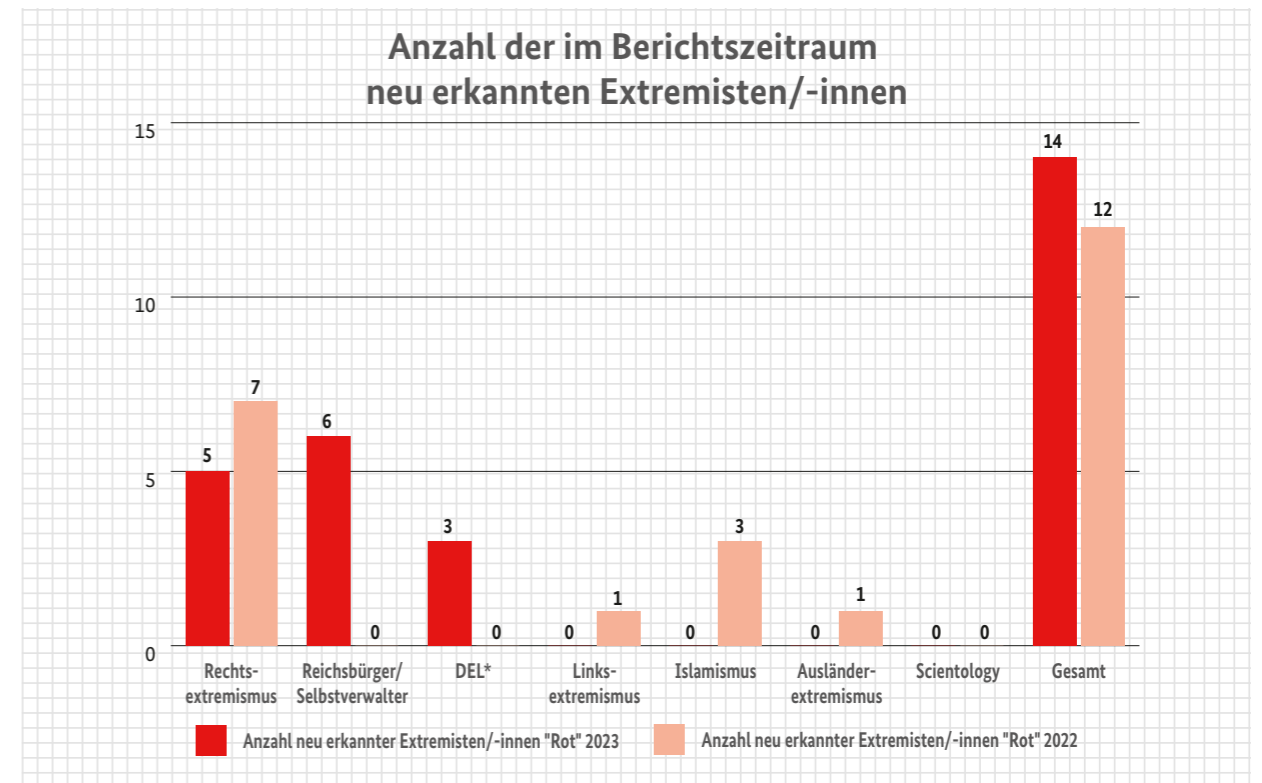


Abb. 14: Anzahl der im Berichtszeitraum neu erkannten Extremisten



* PhB Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates

3.2. Kategorie „Orange“

Das Bearbeitungsergebnis „Orange“ signalisiert: Die Erkenntnisse begründen den Verdacht einer fehlenden Verfassungstreue. Die Frage, ob von der Verdachtsperson auch extremistische Bestrebungen ausgehen, ist Gegenstand weiterer Ermittlungen.

Über alle PhB hinweg wurden zum Stichtag 31. Dezember 2023 insgesamt 38 Angehörige des GB BMVg als Personen mit Erkenntnissen zu dem Verdacht der fehlenden Verfassungstreue bearbeitet. Die Anzahl der Personen ist im Vorjahresvergleich um drei gestiegen.

Im Berichtszeitraum wurden 35 Angehörige des GB BMVg als Personen mit Erkenntnissen zu dem Verdacht der fehlenden Verfassungstreue neu erkannt. Im Vergleich zum Vorjahr mit 29 Neueinstufungen ist damit ein deutlicher Zugang zu verzeichnen.

Für 32 Verdachtspersonen, die der Kategorie „Orange“ zugeordnet waren, hat das BAMAD im Berichtsjahr seine Zuständigkeit verloren: Hier von haben 15 Verdachtspersonen den GB BMVg nach Ablauf der Dienstzeit verlassen. Acht weitere Verdachtspersonen wurden aus dem GB BMVg entlassen. In einem Fall wurde die Entlassung aufgrund eines Dienstunfähigkeitsverfahrens, in zwei weiteren Fällen die vorzeitige Verkürzung der Dienstzeit herbeigeführt. In einem Fall erfolgte die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch einen Auflösungsvertrag, in einem weiteren Fall die Beendigung in Folge eines Kündigungsschutzprozessverfahrens. In vier Fällen erfolgte die dauerhafte Zurückstellung der Reservisten von weiteren Dienstleistungen.

Die Verteilung der Verdachtsfälle nach PhB stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

- Die meisten Fälle der Kategorie „Orange“ lassen sich dem PhB **Rechtsextremismus** zuordnen. Hier wurden zum Stichtag 31. Dezember 2023 insgesamt 33 Angehörige des GB BMVg (2022: 31) als Personen mit Erkenntnissen zu dem Verdacht der fehlenden Verfassungstreue bearbeitet (vgl. Abbildung 15). Im Berichtszeitraum wurden (vgl. Abbildung 16) 28 Personen (2022: 24) neu als Personen mit Erkenntnissen zu dem Verdacht der fehlenden Verfassungstreue erkannt.
- Im PhB **Reichsbürger und Selbstverwalter** wurden zum Stichtag 31. Dezember 2023 insgesamt drei Angehörige des GB BMVg (2022: 2) als Personen mit Erkenntnissen zu dem Verdacht der fehlenden Verfassungstreue durch das BAMAD bearbeitet. Im Berichtszeitraum wurden drei Personen (2022: 2) neu als Personen mit Erkenntnissen zu dem Verdacht der fehlenden Verfassungstreue erkannt.
- Im PhB **Islamismus** wurden zum Stichtag 31. Dezember 2023 eine Person (2022: 2) des GB BMVg als Person mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue bearbeitet. Im Berichtszeitraum wurde eine Person (2022: 1) neu als Person mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue erkannt.
- In den PhB **Linksextremismus, Ausländerextremismus und Scientology-Organisation** wurden zum Stichtag 31. Dezember 2023 keine Person durch das BAMAD bearbeitet (2022: jeweils 0).

Abb. 15: Verdachtspersonen mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue, Stichtag: 31.12.2023

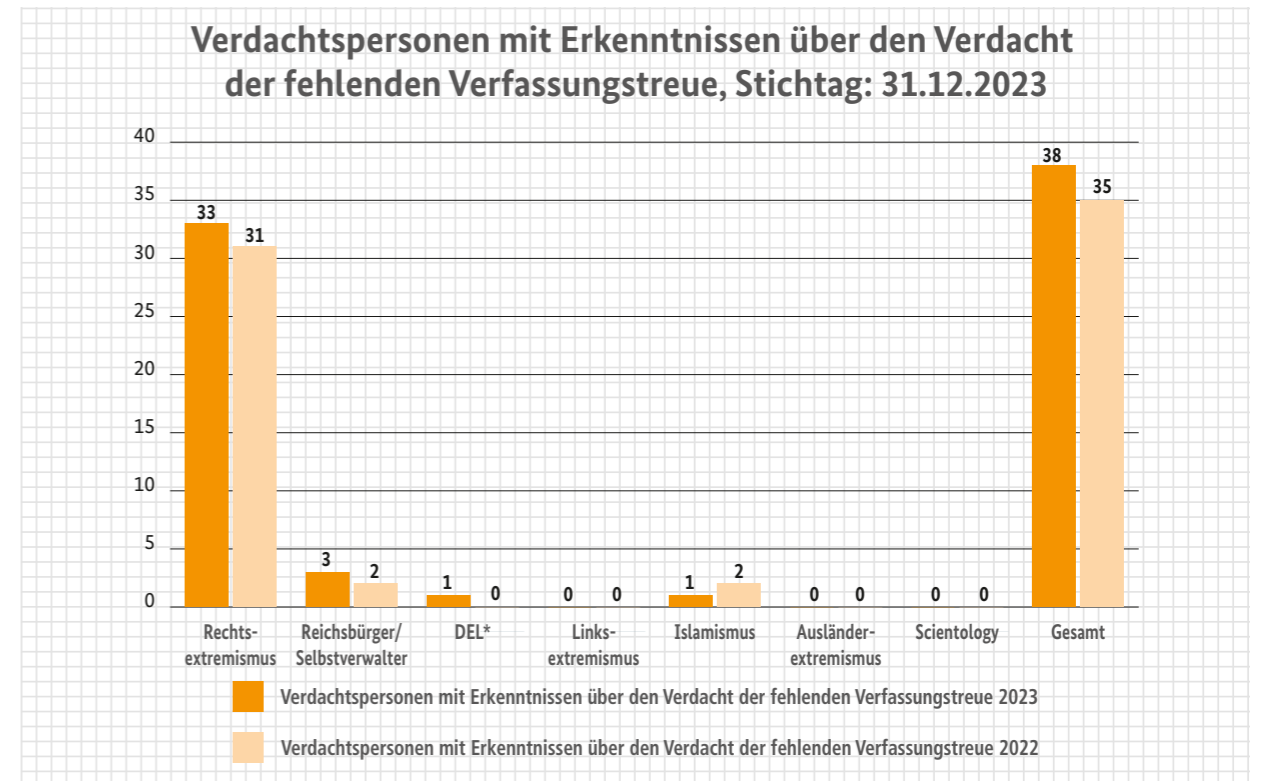
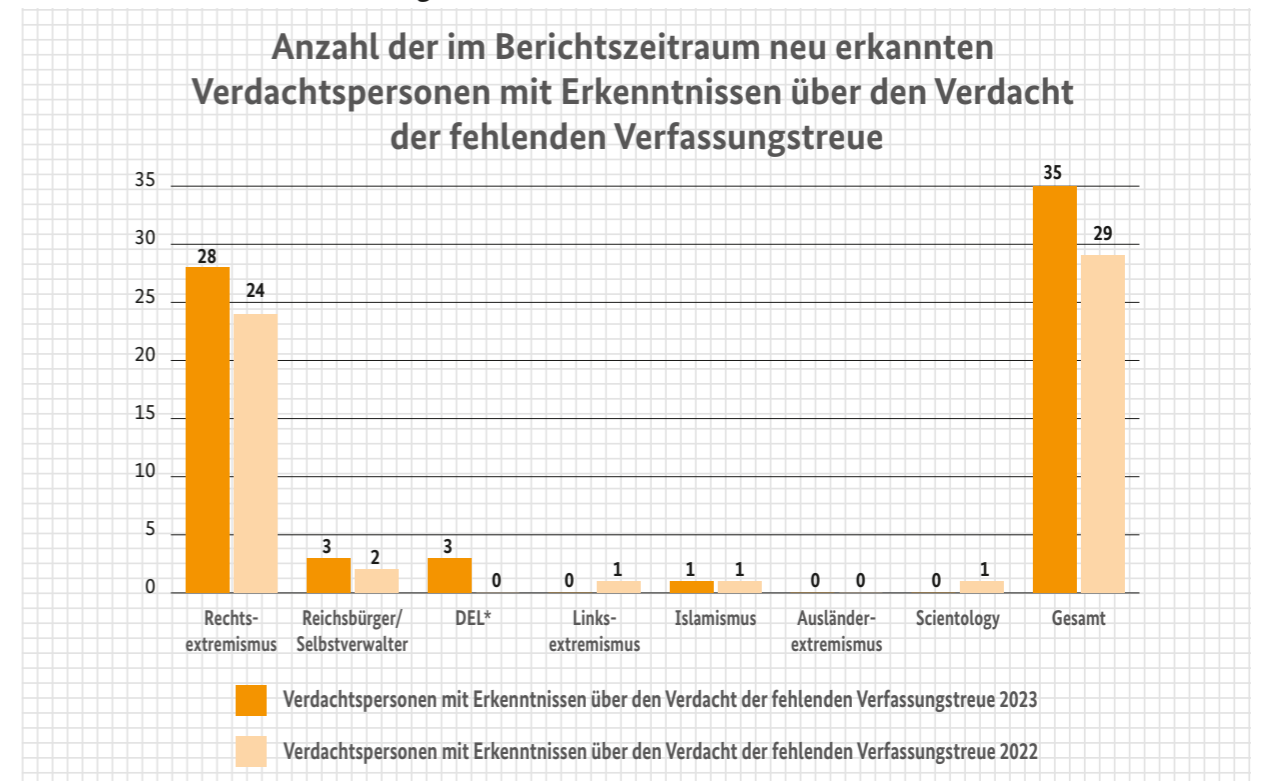


Abb. 16: Anzahl der im Berichtszeitraum neu erkannten Verdachtspersonen mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue



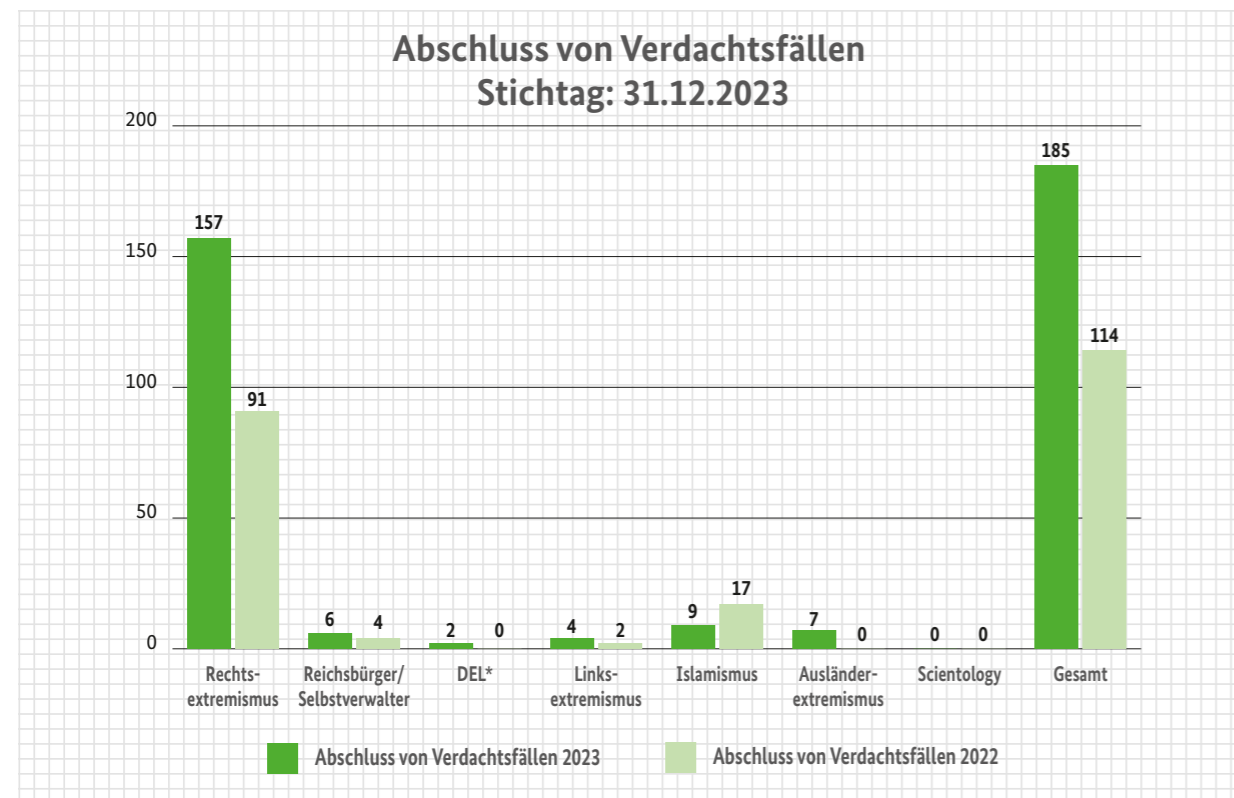
* PhB Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates

3.3. Kategorie „Grün“

Die Kategorie „Grün“ zeigt an, dass sich ein Verdacht extremistischer Bestrebungen nicht bestätigt hat.

Im Berichtszeitraum schloss das BAMAD insgesamt 185 Verdachtsfallbearbeitungen mit dem Ergebnis „Grün“ ab (2022: 114). Auch hier lag der Bearbeitungsschwerpunkt auf dem PhB Rechts-extremismus (157 Fälle „Grün“).

Abb. 17: Abschluss von Verdachtsfällen



* PhB Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates

II. Maßnahmen im Kampf gegen den Extremismus

Die Gesamtzahl der erkannten Extremistinnen und Extremisten und der Personen, bei denen Zweifel an der Verfassungstreue bestehen, bewegt sich weiterhin auf einem sehr niedrigen Niveau.

Insofern gibt es keine Hinweise auf eine Unterwanderung der Bundeswehr durch Extremistinnen und Extremisten oder Zweifel an der Loyalität des Personalkörpers zur Bundeswehr oder am Bekenntnis zur fdGO.

Allen Angehörigen des GB BMVg obliegt eine besondere Verpflichtung gegenüber den Werten und Normen des Grundgesetzes, jedoch treten nicht alle gleichermaßen für diese ein, dazu nachfolgendes Beispiel:

Am 7. Dezember 2022 ließ der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) auf Grundlage von Haft- und Durchsuchungsbeschlüssen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs, 22 mutmaßliche Mitglieder sowie drei mutmaßliche Unterstützer einer terroristischen Vereinigung festnehmen und Durchsuchungsmaßnahmen in elf Bundesländern, in über 130 Objekten bei mehr als 50 Beschuldigten, durchführen.

Zwei der beschuldigten Personen waren zum betreffenden Tag im GB BMVg angehörig.

Bei einer niedrigen zweistelligen Zahl an Beschuldigten bestehen unterschiedlich ausgeprägte Bezüge zur Bundeswehr (ehemalige Grundwehrdienstleistende, Soldaten auf Zeit, Berufssoldaten und Reservisten).

Innerhalb kurzer Zeit konnte durch mehrere Maßnahmen des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) und der zuständigen Wehrdisziplinaranwaltschaft (WDA) sichergestellt werden, dass alle Beschuldigten mit Bezügen zum GB BMVg bis auf weiteres von der Bundeswehr ferngehalten werden.

Nach weiteren Ermittlungsschritten erhob der GBA am 11. Dezember 2023 an den Oberlandesgerichten Frankfurt, München und Stuttgart Anklage gegen insgesamt 27 Personen, unter anderem

wegen der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens. Die Anklage stützt sich an mehreren Stellen auf Erkenntnismittelungen des BAMAD.

Die zuständigen Stellen innerhalb des GB BMVg stehen weiterhin im engen Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden, um jederzeit die ergriffenen Maßnahmen zum Schutz der Bundeswehr anpassen zu können.

Es gilt grundsätzlich weiterhin die Linie, dass Extremisten in der Bundeswehr nicht toleriert werden. Extremistinnen und Extremisten haben in der Bundeswehr keinen Platz. Die Bekämpfung von Extremismus im GB BMVg hat unverändert höchste Priorität und wird durch den Einsatz verschiedener Instrumente flankiert. Dies sind insbesondere Personalmaßnahmen und Disziplinarmaßnahmen, aber auch die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen und organisatorische Verbesserungen, wie der weiteren Ertüchtigung des MAD und der Truppendienstgerichte, letztere vor allem mit dem Ziel der Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren.

1. Extremismus wirksam bekämpfen

1.1. Personalmaßnahmen

a) Einstellungsverfahren

Das BAPersBw und die Dienststellen der Personalgewinnungsorganisation der Bundeswehr haben im Berichtsjahr insgesamt 94 Personen (2022: 97) bereits im Rahmen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens wegen Zweifeln an der Verfassungstreue abgelehnt.

Bei den abgelehnten Bewerberinnen und Bewerbern wurde sichergestellt, dass die erkannten begründeten Zweifel an der Verfassungstreue auch

bei zukünftigen Bewerbungen dieser Personen im GB BMVg erneut berücksichtigt werden.

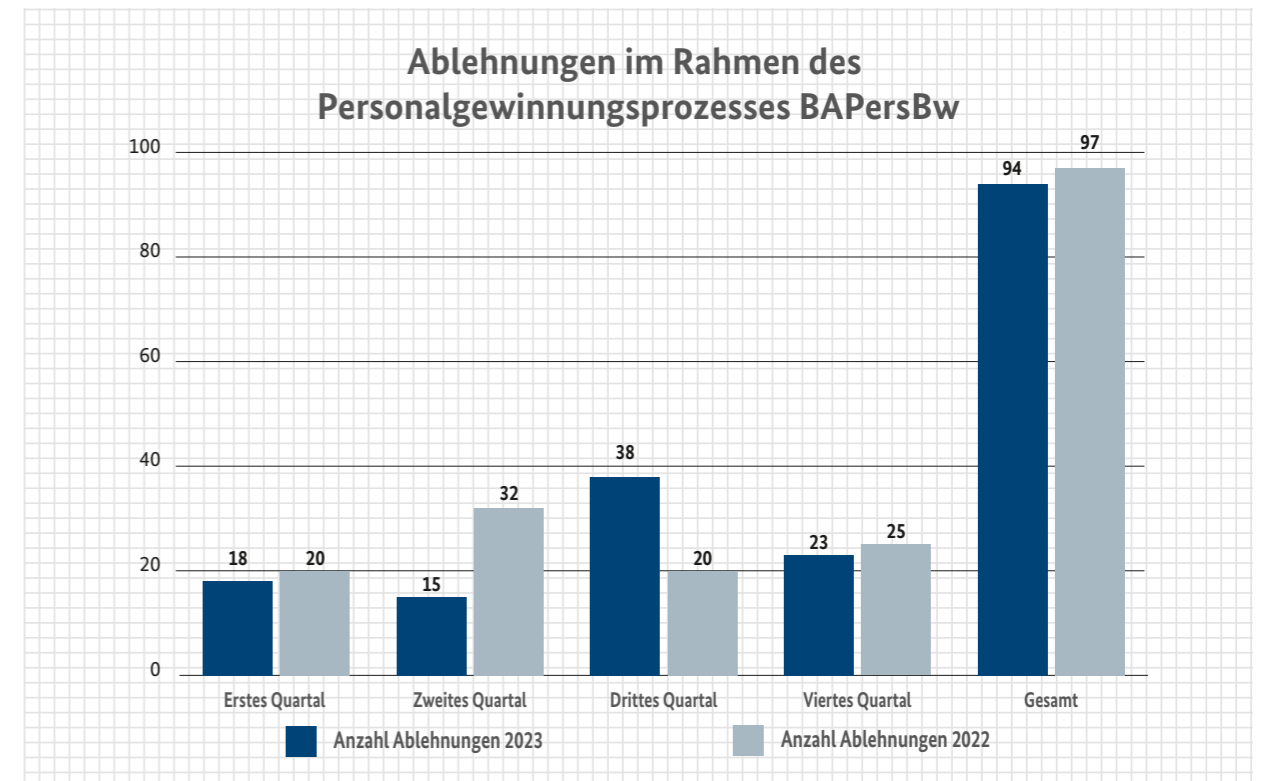
Die Zahl von insgesamt 360 (durchschnittlich 90 pro Jahr) Ablehnungen in den Jahren 2020 bis 2023 zeigt, dass die im BAPersBw und in den Karrierecentern der Bundeswehr seit dem Jahr 2019 umgesetzten Handlungsanweisungen zur Extremismusabwehr wirken und weiterhin und nachhaltig einen substantiellen Beitrag im Gesamtsystem der Extremismusabwehr leisten.

Ein weiteres bedeutsames Instrument in der Phase der Einstellung ist die sogenannte Soldateneinstellungsüberprüfung. Gemäß § 37 Absatz 3 SG ist bei Personen diese durchzuführen, deren erstmalige Berufung in ein Dienstverhältnis als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit beabsichtigt ist sowie gemäß § 58 b i.V.m. § 37 Absatz 3 SG für Personen, die nach § 58 b SG freiwillig Wehrdienst leisten, und gemäß § 59 Absatz 3 i.V.m. § 37 Absatz 3 SG für Personen, welche nach § 59 Absatz 3 SG freiwillig zu Dienstleitungen herangezogen werden. Diese Regelungen sollen verhindern, dass Bewerberinnen oder Bewerber mit extremistischem, terroristischem oder gewaltgeneigtem Hintergrund in die Bundeswehr eingestellt und an Kriegswaffen ausgebildet werden.

Im Berichtsjahr wurden 21.474 Anträge auf Durchführung einer Soldateneinstellungsüberprüfung an das BAMAD gerichtet. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 20.802 Soldateneinstellungsüberprüfungen abgeschlossen.

Im Berichtsjahr wurde durch das BAMAD in 37 Fällen vorgeschlagen, die Teilnahme an der umfassenden Waffenausbildung zu verweigern. In zwölf Fällen wurde diesem Vorschlag seitens des zuständigen Geheimschutzbeauftragten gefolgt. In einem Fall wurde durch den zuständigen Geheimschutzbeauftragten die Teilnahme an der umfassenden Waffenausbildung zugelassen, für

Abb. 18: Ablehnungen im Rahmen des Personalgewinnungsprozesses BAPersBw



den Bereich Verschlusssachenschutz jedoch ein Sicherheitsrisiko festgestellt. In neun Fällen wurde das Sicherheitsüberprüfungsverfahren eingestellt, 15 Fälle standen zum 31. Dezember 2023 noch zur Entscheidung aus.

Die Soldateneinstellungsüberprüfung hat sich als Instrument der Gefahrenabwehr und als wesentliches Instrument im Kampf gegen den Extremismus etabliert und bewährt. Bewerberinnen und Bewerber, die dem gewaltgeneigten, terroristischen oder extremistischen Spektrum zuzuordnen sind, können so von einer Tätigkeit in der Bundeswehr ferngehalten werden.

b) Kündigungen/Entlassungen

Übergeordnetes Ziel im gemeinsamen Wirken aller zuständigen Stellen im GB BMVg ist die Umsetzung der nachrichtendienstlichen Erkenntnisse des BAMAD in zeitgerechte truppendienstliche,

personalrechtliche und disziplinare Maßnahmen. Diese reichen bei entsprechender Schwere des Vergehens bis zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis.

Im Berichtsjahr wurde insgesamt elf Tarifbeschäftigten das Arbeitsverhältnis aufgrund extremistischer Verfehlungen gekündigt.

Zwei bereits im Jahr 2022 gekündigte Tarifbeschäftigte haben die Bundeswehr erst im Jahr 2023 verlassen, nachdem Kündigungsschutzklage eingereicht und in diesem Zuge ein gerichtlicher Vergleich zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses geschlossen worden war. Zudem wurden ein Beamter sowie ein Anwärter und eine weitere Anwärterin aufgrund extremistischen Hintergrunds aus der Bundeswehr entlassen beziehungsweise nach Abschluss der Laufbahnausbildung nicht in ein neues Dienstverhältnis übernommen. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 2023 somit 14 Kün-

Abb. 19: Kündigungen/Entlassungen von Zivilpersonal mit Bezügen zum Extremismus

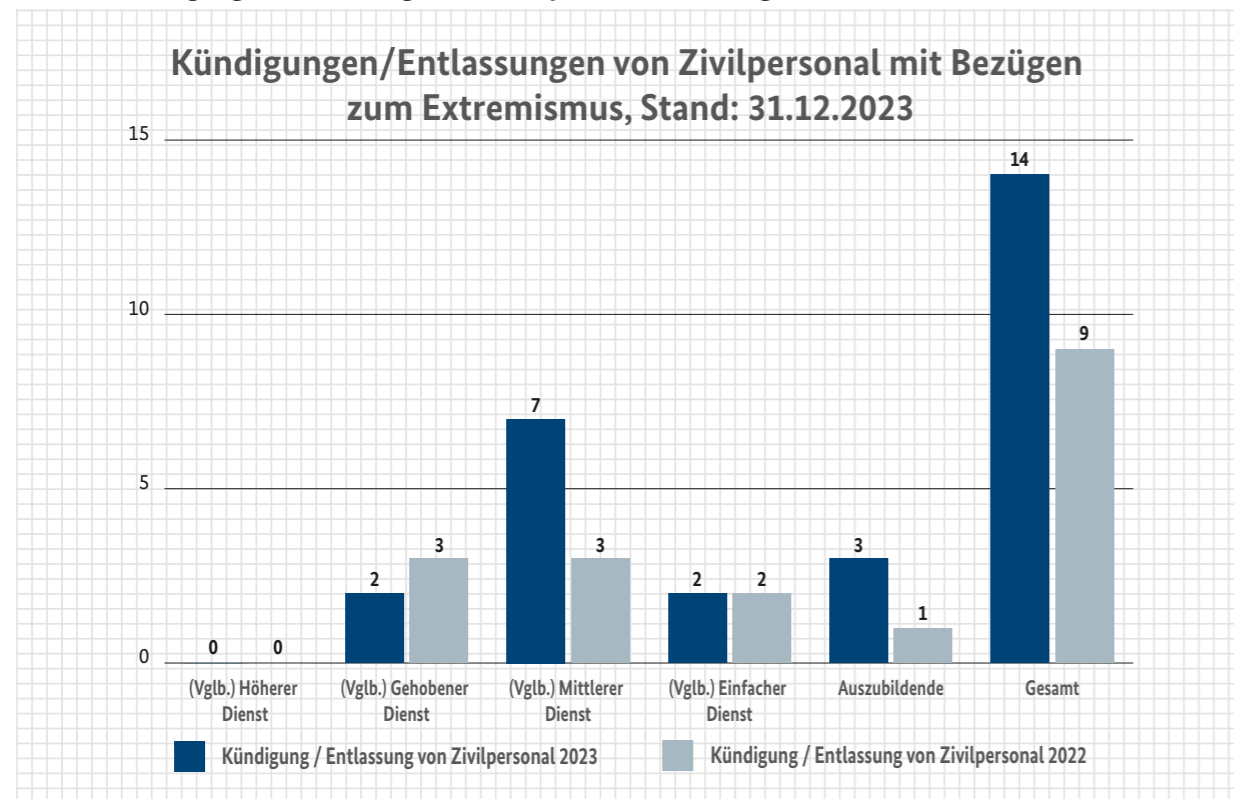
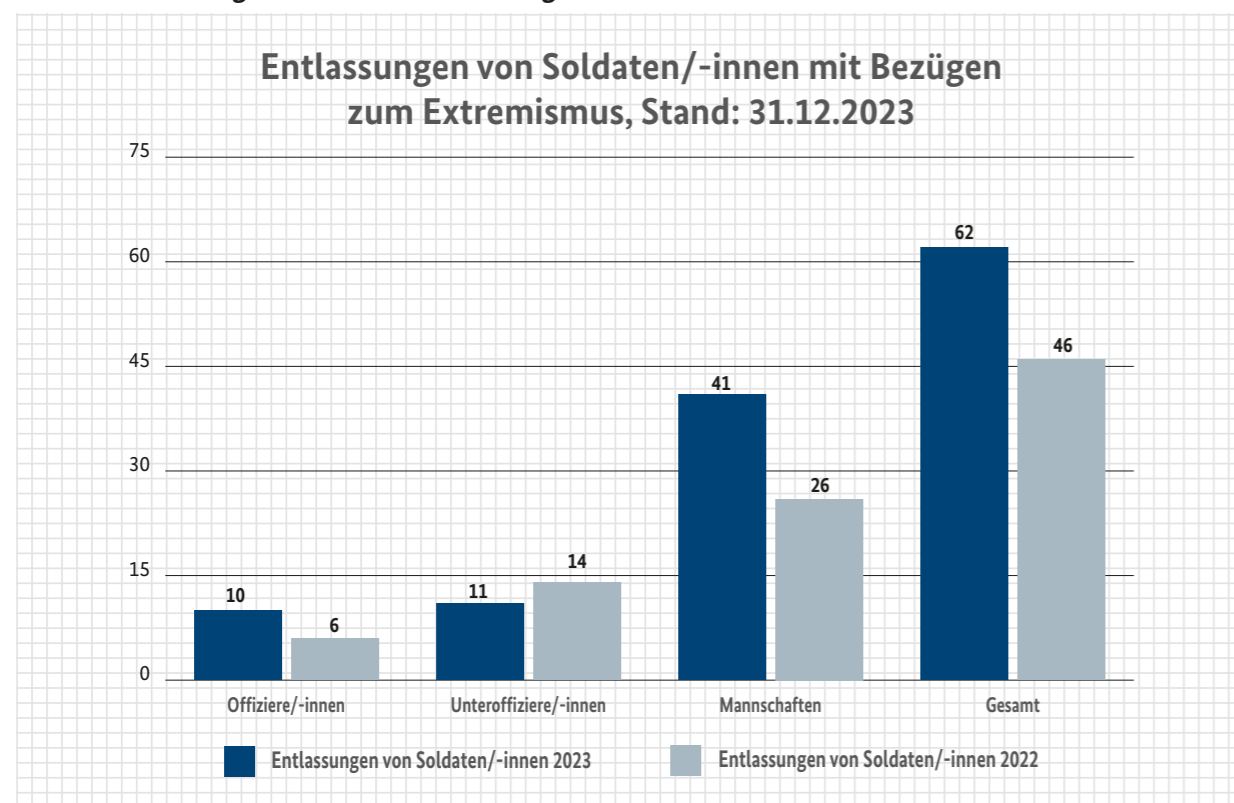


Abb. 20: Entlassungen von Soldaten mit Bezügen zum Extremismus



digungen und Entlassungen im Bereich des Zivilpersonals vollzogen. Im Jahr 2022 hingegen waren neun Kündigungen / Entlassungen gegenüber Tarifbeschäftigten und Beamte zu verzeichnen.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 62 Soldatinnen und Soldaten aufgrund extremistischer Verfehlungen aus dem Dienstverhältnis entlassen: 32 Soldatinnen und Soldaten auf Zeit nach § 55 Abs. 5 SG fristlos, acht Soldaten nach § 55 Abs. 4 SG auf Grund fehlender Eignung und zehn Soldaten nach § 55 Abs. 1 SG wegen eines sog. Einstellungsbetrugs. Zwölf Freiwilligen Wehrdienst Leistende (FWDL) wurden nach § 58h i.V.m 75 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 SG entlassen.

Dies betraf 41 Mannschaftsdienstgrade, elf Unteroffizierinnen und Unteroffiziere sowie zehn Offizierinnen und Offiziere bzw. Offizieranwärterinnen und -anwärter.

Mit insgesamt 62 Entlassungen von Soldatinnen und Soldaten mit Extremismusbezug im Berichtsjahr 2023 ist ein Anstieg der Entlassungszahl im Vergleich zum Vorjahr (insgesamt 46 Entlassungen) um rund 35 % zu verzeichnen. Während bei Offizierinnen und Offizieren gegenüber dem Vorjahreswert (2022: 6 Entlassungen) ein deutlicher Anstieg zu beobachten ist, sank die Zahl der Entlassungen wegen rechtsextremistischer Verfehlungen bei Unteroffizierinnen und Unteroffizieren (2022: 14 Entlassungen). Die Zahl der Entlassungen bei den Mannschaften mit 41 (2022: 26 Entlassungen) liegt im Vergleich zum Vorjahr um circa 58% höher.

Um Extremismus in der Bundeswehr zu bekämpfen, kommt es weiterhin auf eine rasche und konsequente Reaktion bei erkannten Extremismusfällen an. Unbenommen steht der bei weitem überwiegende Teil aller Soldatinnen und Soldaten fest auf dem Boden der fdGO. Aber auch die wenigen Soldatinnen oder Soldaten, die verfas-

sungsfeindliche Bestrebungen verfolgen oder unterstützen, sind bereits eine Gefahr für die Bundeswehr.

Nach der im Jahre 2023 gültigen Rechtslage konnten Soldatinnen und Soldaten auf Zeit nach dem vierten Dienstjahr sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten grundsätzlich nur – bei Vorliegen eines schweren Dienstvergehens – im Rahmen eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens durch Erkennen auf die Höchstmaßnahme durch das Truppendienstgericht aus dem Dienstverhältnis entfernt werden. Diesbezüglich arbeitet die KfE im BMVg eng mit dem Wirkverbund zusammen.

Am 23. Dezember 2023 ist das Gesetz zur Beschleunigung der Entfernung von verfassungsfeindlichen Soldatinnen und Soldaten aus der Bundeswehr sowie zur Änderung weiterer soldatenrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wurde ein neuer Entlassungstatbestand für als Extremistinnen und Extremisten erkannte Soldatinnen und Soldaten unabhängig von ihrer bereits geleisteten Dienstzeit und ihrem Status geschaffen. In Anlehnung an das Bundesverfassungsschutzgesetz knüpft der Entlassungstatbestand an das Unterstützen und Verfolgen verfassungsfeindlicher Bestrebungen an. Das Wehrdienstverhältnis wird in diesen Fällen aufgrund der statusrechtlichen Entlassung durch Verwaltungsakt – unter Wahrung aller Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens – beendet. Eine solche Entlassung wird mit Ablauf des Tages der Bekanntgabe wirksam mit der Folge, dass kein Anspruch auf Besoldung und Versorgung mehr besteht. Der neue Entlassungstatbestand kommt somit für sämtliche Soldatinnen und Soldaten, die in einem Wehrdienstverhältnis stehen, zur Anwendung. Auch Verdachtspersonen, die sich in einem ehrenamtlichen Reservistenstatus nach § 4 des Reservistengesetzes oder sich in einer Reservistendienstleistung befinden und den Tatbestand erfüllen, können hiernach aus dem GB BMVg entfernt werden.

Die KfE im BMVg hat aufgrund der neuen Rechtslage noch im Berichtszeitraum die ersten Entlassungsverfahren von Extremistinnen und Extremisten in Abstimmung mit allen Beteiligten des Wirkverbands initiiert. Die Umsetzung der Entlassungsverfahren wird zeitnah im Jahr 2024 durch das BAPersBw erfolgen.

Unzweifelhaft müssen alle Soldatinnen und Soldaten auf dem Boden der fdGO stehen. Sie haben sich zu der Idee des Staates, dem sie dienen, zu bekennen und aktiv für ihn einzutreten. Die Verfassungstreue ist elementare Voraussetzung für das auf gegenseitiger Treue beruhende Dienstverhältnis zum Staat.

Bei erkannten Extremistinnen und Extremisten ist ein Fortführen des Dienstverhältnisses für die Bundesrepublik Deutschland unzumutbar. Es ist zudem der Öffentlichkeit nicht zu vermitteln, dass erkannte Extremistinnen und Extremisten in der Bundeswehr aus rechtlichen Gründen geduldet werden müssen. Extremistische Verhaltensweisen gefährden die Disziplin und die Ordnung in den Streitkräften und beeinträchtigen deren inneres Gefüge mithin nachhaltig. Sie schädigen das Ansehen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit ebenso wie das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte.

Sämtliche erkannte Extremistinnen und Extremisten im GB BMVg sollen daher aus ihrem Wehrdienstverhältnis entlassen werden können. Rechtsschutz wird durch Wehrbeschwerde bzw. Anfechtungsklage gewährt. Der Durchführung eines unter Umständen langwierigen gerichtlichen Disziplinarverfahrens bedarf es dann nicht mehr.

c) Versetzungen

Im Berichtszeitraum erfolgten in acht Fällen Versetzungen von Offizierinnen und Offizieren auf-

grund von Sachverhalten mit Bezug zum Rechtsextremismus.

Eine belastbare Zahlenangabe zu Versetzungen von Unteroffizierinnen und Unteroffizieren sowie Mannschaften ist aufgrund der vergleichsweise hohen Fallzahlen sowie der fehlenden Erfassung der Versetzungsgründe im Personalwirtschaftssystem nicht möglich.

1.2. Disziplinarmaßnahmen

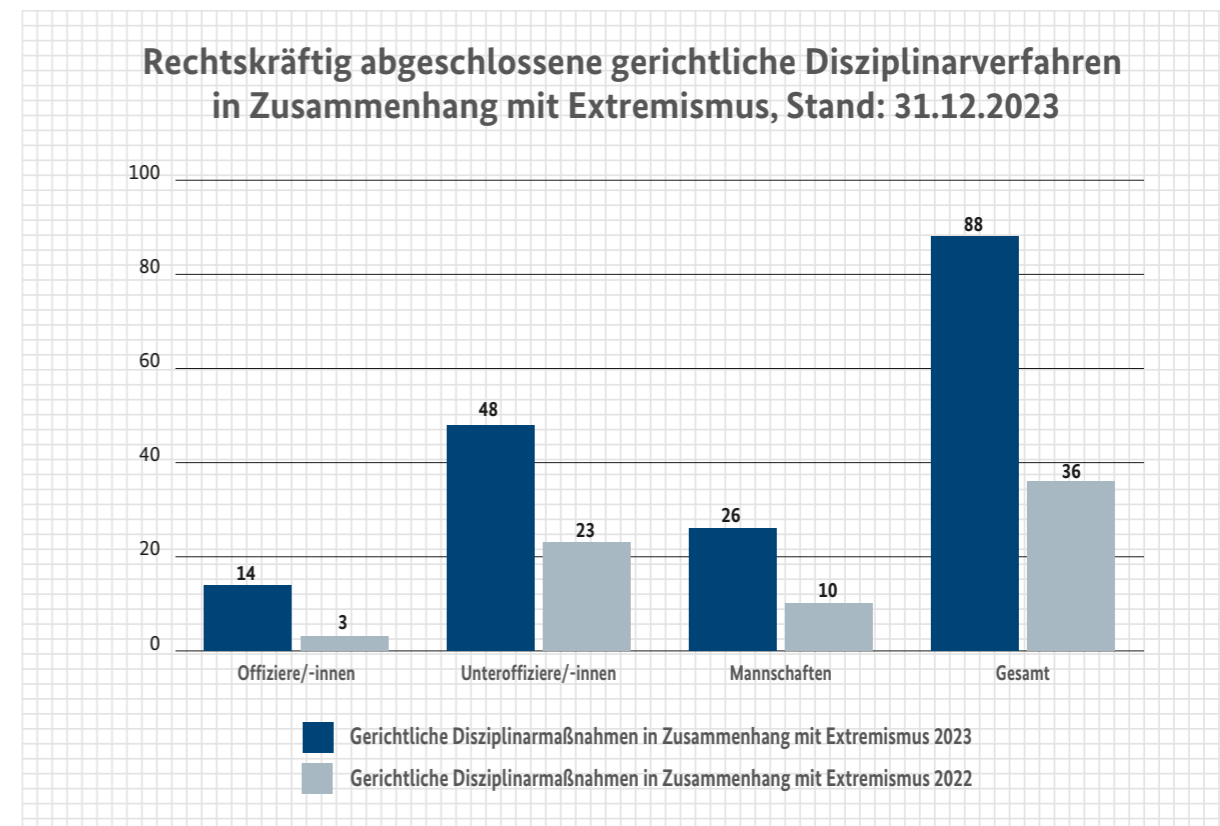
Gegen Beamtinnen und Beamte wurden zum Stichtag 31. Dezember 2023 sechs Disziplinarverfahren, davon zwei gerichtliche Verfahren, mit Bezügen zum Extremismus geführt. Im Berichtsjahr wurden ferner ein behördliches Disziplinarverfahren wegen Verstoßes gegen die politische Mäßigungspflicht und Wohlverhaltenspflicht mit einer Geldbuße und ein gerichtliches Disziplinarverfahren wegen Verstoßes gegen die Verfassungstreuepflicht und die Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten mit der Aberkennung des Ruhegehalts abgeschlossen.

Unabhängig von einem etwaig durchzuführenden Entlassungsverfahren, kann bei Verdacht eines schwerwiegenden Dienstvergehens ein gerichtliches Disziplinarverfahren eingeleitet werden.

Zum Stichtag 31. Dezember 2023 wurden 261 gerichtliche Disziplinarverfahren gegen Soldatinnen und Soldaten mit Bezügen zum Extremismus geführt. 44 dieser Verfahren wurden im Berichtszeitraum eingeleitet.

In zwei Fällen der Kategorie „Rot“ und „Orange“ waren zum Ende des Berichtszeitraums noch Berufungsverfahren anhängig bzw. wurde eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung des Revisionsverfahrens eingereicht. Die Verfahren sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

Abb. 21: Rechtskräftig abgeschlossene gerichtliche Disziplinarverfahren in Zusammenhang mit Extremismus



In jeweils acht Fällen der Kategorien „Rot“ und „Orange“ wurden im Berichtszeitraum gerichtliche Disziplinarverfahren eingeleitet und durch die zuständigen WDA beim Truppendienstgericht angeschuldigt.

Soweit sachgleiche Strafverfahren anhängig sind, unterbleibt in der Regel eine eigene disziplinare Ermittlung durch die WDA, weil diese gemäß § 83 Absatz 1 Satz 1 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) grundsätzlich gehalten sind, das gerichtliche Disziplinarverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens zunächst auszusetzen.

In fünf Fällen der Kategorien „Rot“ und „Orange“ wurden im Berichtszeitraum durch die jeweilige Einleitungsbehörde bei Verfahrenseinleitung Nebenentscheidungen nach § 126 Absatz 1 und/oder Absatz 2 WDO angeordnet. Diese sehen eine vor-

läufige Dienstenthebung, ein Uniformtrageverbot und/oder den anteiligen Einbehalt von Dienstbezügen der beschuldigten Soldatinnen und Soldaten vor.

Unabhängig von Disziplinarverfahren führt der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in zwei Fällen der Kategorie „Rot“, ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung nach § 129 a Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch. In einem Fall wurde die Untersuchungshaft angeordnet.

Im Berichtszeitraum wurden gegen 88 Soldatinnen und Soldaten wegen Bezügen zum Extremismus geführte gerichtliche Disziplinarverfahren rechtskräftig abgeschlossen.

In 14 Fällen erfolgten diese gegen Offiziere, dabei verhängte das Truppendienstgericht gegen vier

Offiziere ein Beförderungsverbot, davon in drei Fällen mit Kürzung der Dienstbezüge. In einem Fall erfolgte die Aberkennung des Ruhegehalts, in zwei weiteren Fällen die Kürzung der Übergangsbihilfe, ein weiterer Fall führte zu einer Dienstgradherabsetzung. In vier Fällen wurde das gerichtliche Disziplinarverfahren eingestellt, davon in einem Fall unter Feststellung eines Dienstvergehens. Zwei Offiziere wurden im gerichtlichen Disziplinarverfahren freigesprochen.

In 48 Fällen richteten sich die Entscheidungen gegen Unteroffizierinnen und Unteroffiziere. In sechs Fällen wurden Beförderungsverbote mit Gehaltskürzung verhängt, fünf weitere Beförderungsverbote, einmal Aberkennung des Dienstgrades, in sieben Fällen erfolgte die Dienstgradherabsetzung. In sechs Fällen erfolgte eine Gehaltskürzung sowie in vier Fällen die Kürzung der Übergangsbihilfe. Acht Verfahren wurden eingestellt, in weiteren sieben Verfahren erfolgte die Einstellung mit der Feststellung eines Dienstvergehens. In einem Fall erfolgte die Einstellung des Verfahrens wegen eines Verfahrenshindernisses. In drei Fällen erfolgte der Freispruch der Unteroffiziere.

In 26 Fällen entschieden die Truppendienstgerichte gegen Mannschaftssoldatinnen und -soldaten. In sechs Fällen ein Beförderungsverbot mit Gehaltskürzung, in drei Fällen die Dienstgradherabsetzung. In einem Fall erfolgte die Aberkennung des Ruhegehalts, in einem weiteren Fall die Gehaltskürzung. In vier Fällen die Kürzung der Übergangsbihilfe. Sechsmal erfolgte die Einstellung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens, in drei weiteren Fällen mit der Feststellung eines Dienstvergehens, in einem Fall die Einstellung wegen Verfahrenshindernisses. In einem Verfahren kam es zu einem Freispruch vor dem Truppendienstgericht.

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum hat sich die Gesamtzahl der rechtskräftigen Entscheidungen damit deutlich von 36 auf 88 erhöht.

Die in den letzten Jahren eingerichteten weiteren Kammern bei den Truppendienstgerichten konnten im Berichtszeitraum besetzt werden, so dass seit Juni 2023 von den nunmehr 20 bestehenden Kammern der Truppendienstgerichte 19 Kammern besetzt sind. Aus rechtlichen Gründen wird eine Besetzung der zwischenzeitlich geöffneten Leerkammern bei den Truppendienstgerichten mit Richterinnen und Richtern anderer Gerichtszweige nicht weiterverfolgt.

Insgesamt zeigen die bisher ergriffenen Maßnahmen Erfolge in der Verstetigung der Steigerung der Erledigungszahlen der Gerichte und einer Verkürzung der durchschnittlichen Dauer gerichtlicher Disziplinarverfahren, was sich in der angeführten beachtlich gestiegenen Gesamtzahl der rechtskräftigen Entscheidungen allein mit Extremismusbezug zeigt.

Die Modernisierung des Wehrdisziplinarrechts insbesondere mit dem Ziel, die Truppendienstgerichte zu entlasten und gerichtliche Disziplinarverfahren nachhaltig zu beschleunigen, steht vor dem Abschluss. Auf Basis der Vorschläge der WDO-Expertengruppe hat das BMVg den Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften fertiggestellt, der eine konstitutive Neufassung der WDO beinhaltet. Nach Abschluss der Ressortabstimmung soll der Gesetzentwurf 2024 in das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.

1.3. Sicherheitsüberprüfung

Mit Hilfe einer Sicherheitsüberprüfung auf Grundlage des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

wird individuell festgestellt, ob eine Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden darf oder ob sicherheitserhebliche Erkenntnisse vorliegen, welche einer solchen Tätigkeit entgegenstehen (sog. Sicherheitsrisiken).

Im Berichtsjahr sind im BAMAD als der bei Sicherheitsüberprüfungen mitwirkenden Behörde insgesamt 62.809 Anträge auf Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung eingegangen. Insgesamt konnten im Berichtsjahr 57.375 Sicherheitsüberprüfungen abgeschlossen werden.

Die Funktion der Sicherheitsüberprüfung ist ein bedeutsames Instrument im Kampf gegen den Extremismus. Die Novellierung des Gesetzes zur intensivierten erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen von Soldatinnen und Soldaten ist am 1. Oktober 2022 in Kraft getreten. Der § 3a SG schafft die Voraussetzungen einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen für Verwendungen mit besonders hohen Sicherheitsanforderungen in der Bundeswehr, um diese zeitlich sowie inhaltlich konzentriert durchführen zu können. Hierdurch wird eine bis dato bestehende Lücke bei den Instrumenten der Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz geschlossen. Der Anwendungsbereich dieser Sicherheitsüberprüfung wird durch eine Rechtsverordnung konkretisiert.

Die Auswirkungen der Gesetzesänderung auf das Überprüfungsaufkommen im BAMAD sind noch nicht vollumfänglich absehbar. Dennoch ist festzustellen, dass es dem BAMAD erkennbar gelungen ist, in nahezu allen Arten und Höhen der Sicherheitsüberprüfungsverfahren, die Anzahl der abgeschlossenen Verfahren zu erhöhen. In der Summe konnten gegenüber dem Vorjahr im Jahr 2023 insgesamt 5.087 Sicherheitsüberprüfungsverfahren mehr abgeschlossen werden.

1.4. Ertüchtigung des Militärischen Abschirmdienstes

Das Erkennen sowie die Verhinderung von extremistischen Bestrebungen in der Bundeswehr ist eine fortwährende Aufgabe. Deshalb wird das BAMAD perspektivisch weiter strukturell und personell gestärkt. Das Interesse von Bewerberinnen und Bewerbern an einer Verwendung beim BAMAD ist konstant hoch.

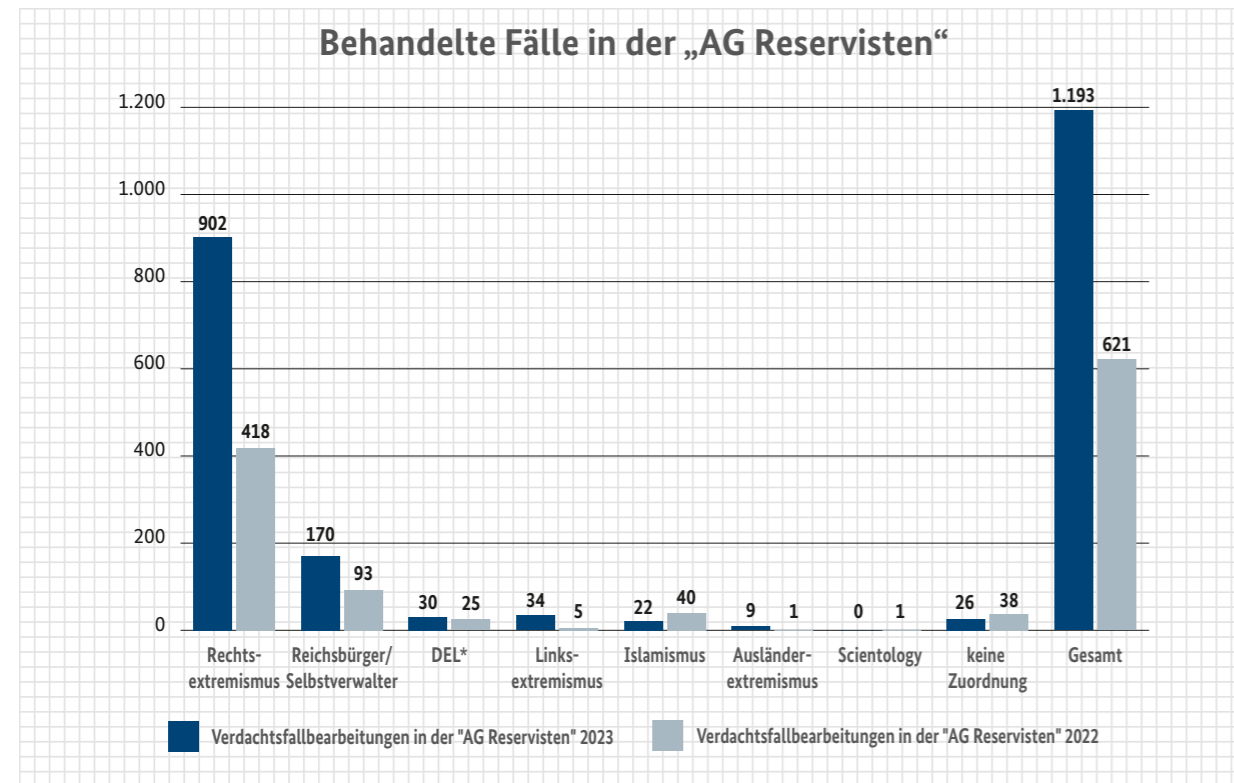
1.5. Reservistinnen und Reservisten

Für die Bearbeitung von Extremismusverdachtsfällen bei Reservistinnen und Reservisten der Bundeswehr ist grundsätzlich das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) zuständig. Eine Zuständigkeit des BAMAD ist nur während laufender Reservistendienstleistungen, also aktiver Dienstleistungen in der Bundeswehr, gegeben oder wenn eine Reservistin oder ein Reservist ein besonderes Dienstverhältnis nach § 4 Reservistengesetz (ResG) begründet hat. Der Wechsel in der Zuständigkeit erfordert eine sorgfältige und lückenlose Abstimmung zwischen den beteiligten Stellen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Verdachtsfällen bei Reservistinnen und Reservisten.

Ziel der im Jahr 2017 auf Initiative des BAMAD gegründeten „AG Reservisten“ ist es deshalb, diesen schnellen und effizienten Informationsaustausch zwischen den Nachrichtendiensten zu gewährleisten, um Personen im Reservistenstatus mit Bezügen zum Extremismus von einer aktiven Tätigkeit im GB BMVg fernzuhalten.

Die „AG Reservisten“ behandelt Fälle von zeitlicher oder inhaltlicher Brisanz unverzüglich auch zwischen den sonst monatlich stattfindenden Besprechungen. Seit Gründung der „AG Reservisten“ im Jahr 2017 wurden rund 4.200 Fälle behandelt.

Abb. 22: Behandelte Fälle in der „AG Reservisten“



* PhB Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates

Im Berichtszeitraum wurden in insgesamt zehn Sitzungen 1.193 Sachverhalte zu Reservistinnen und Reservisten mit Extremismusbezug behandelt. Davon betrafen 902 Fälle den PhB **Rechts-extremismus** und 170 Fälle den PhB **Reichsbürger und Selbstverwalter**. 30 Sachverhalte waren dem PhB **Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates** zuzurechnen, 22 Fälle dem PhB **Islamismus**, 34 Fälle dem PhB **Linksextremismus** und neun dem PhB **Ausländerextremismus**. In weiteren 26 Fällen ist derzeit (noch) keine eindeutige Zuordnung zu einem PhB möglich.

Von den im Berichtszeitraum behandelten Sachverhalten konnten dem BAPersBw in 148 Fällen offen verwertbare Erkenntnisse beziehungsweise Informationen zur Erfüllung der dortigen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden; dies ebenso wie in weiteren 50 Fällen, die in der „AG Reservisten“ bereits in den Vorjahren thematisiert wurden.

In 274 der insgesamt 320 durch das BAMAD übermittelten Fälle wurde eine Nichtheranziehung der Reservistinnen und Reservisten durch das BAPersBw dauerhaft sichergestellt. In einem Sachverhalt waren die vorliegenden Erkenntnisse unzureichend, um entsprechende Maßnahmen im Extremismuskontext einleiten zu können. Die verbleibenden 45 Fälle befinden sich noch in der Bearbeitung. Auch in diesen wurde aber die vorübergehende Nichtheranziehung bis zur abschließenden Bewertung des Sachverhalts sichergestellt.

In 935 Fällen im Jahr 2023, in denen eine Aussteuerung an das BAPersBw nicht möglich war, weil die vorliegenden Erkenntnisse nicht vorhaltbar waren, hat das BAMAD das BAPersBw um frühzeitige Benachrichtigung gebeten, falls die betreffende Reservistin oder der betreffende Reservist zur Dienstleistung herangezogen werden sollte.

Damit ist sichergestellt, dass das BAMAD und damit die „AG Reservisten“ frühzeitig über eine geplante Einberufung in Kenntnis gesetzt werden. Bestrebungen gegen die Bundeswehr aus dem Bereich der Reserve kann so vorgebeugt werden. In den übrigen 110 in der „AG Reservisten“ behandelten Fällen waren keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Insgesamt ist die Zusammenarbeit zwischen BAMAD, BfV und BAPersBw weiterhin erfolgreich und effizient; die enge Zusammenarbeit wurde und wird auch weiterhin durch gegenseitige Hospitationen vertieft. Dies versetzt den GB BMVg in die Lage, die im Verfassungsschutzverbund vorliegenden Erkenntnisse gegen Reservistinnen und Reservisten zum Zwecke der Extremismusabwehr zu nutzen.

Weiterhin ist anzumerken, dass eine Vielzahl der behandelten Fallzahlen dem Zweitbestand der Reserve angehören. Es handelt sich hierbei um Personen, die vor vielen Jahren Grundwehrdienst geleistet haben und anschließend nie wieder bei der Bundeswehr tätig waren. Die zwischen BAMAD, BAPersBw und dem überwiegend für die betroffenen Reservistinnen und Reservisten zuständigen BfV abgestimmte Zusammenarbeit stellt ein zielführendes, tragfähiges und bisher erfolgreiches Verfahren dar. Mit den entwickelten Verfahren konnte und kann auf Grundlage der Zurückstellungsvorschrift des § 67 Abs. 5 SG sichergestellt werden, dass als Extremistinnen und Extremisten erkannte oder in entsprechendem Verdacht stehende Reservistinnen und Reservisten dauerhaft von Reservistendienstleistungen nach dem Vierten Abschnitt des SG ferngehalten werden. Die Fallzahlen belegen, dass im Wehrersatz auch im Berichtsjahr 2023 ein wichtiger Beitrag zur Extremismusabwehr/-prävention in der Bundeswehr geleistet worden ist und die „Null-Toleranz-Linie“ konsequent umgesetzt wird.

2. Extremismus wirksam vorbeugen

Alle Angehörigen des GB BMVg müssen unzweifelhaft auf dem Boden der fdGO stehen. Die Bundeswehr duldet in ihrem Personalverantwortungsbereich keine Beschäftigten, von denen extremistische Bestrebungen und Verhaltensweisen ausgehen, die extremistischen Personenzusammenschlüssen angehören oder die solche Personenzusammenschlüsse unterstützen. Die Bekämpfung von Extremismus in der Bundeswehr – sowohl durch Prävention als auch durch Repression mit angemessener Härte – hat höchste Priorität. Dies wird allen Angehörigen des GB BMVg auf allen Führungsebenen unmissverständlich vermittelt. Prävention geht dabei vor Maßregelung. Anspruch ist es, gegen alle Angehörigen des GB BMVg, die nicht auf dem Boden der fdGO stehen, unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen.

Dem persönlichen Vorbild von Vorgesetzten, welches geprägt ist von einer klaren, eindeutigen Haltung gegen Extremismus in jeder Ausprägung, kommt hierbei entscheidende Bedeutung zu. Vorgesetzte müssen als Führungspersönlichkeiten und Vorbilder erlebt werden, die ihren Standpunkt deutlich vertreten, ihre Erwartungshaltung unmissverständlich zum Ausdruck bringen und dabei einen klaren Orientierungsrahmen setzen, der unter Beachtung von Fehlertoleranz und Meinungsfreiheit auch die jeweiligen Grenzen aufzeigt. Unsachliche und extreme Abwertungen, sprachliche Entgleisungen, gedankenlose oder polemische Verallgemeinerungen mit extremistischen oder menschenverachtenden Äußerungen sind unmittelbar zu unterbinden und gegebenenfalls entsprechend zu ahnden.

Extremismusprävention in der Bundeswehr dient dazu, der Entstehung von extremistischen Denk- und Verhaltensweisen vorzubeugen. Die in der Bundeswehr geltende Organisations- und Werte-

kultur wird von den klaren Haltungen aller Angehörigen in Bezug auf Extremismus im Allgemeinen und bei auftretenden Einzelfällen im Besonderen getragen. Diese Wertekultur wird, ebenso wie das Verhalten gegenüber Extremismus in jeglicher Form, in zielgerichteten Aus-, Fort- und Weiterbildungen thematisiert. Sie richten sich an alle Bundeswehrangehörigen und helfen, insbesondere den Vorgesetzten, gegen die Verbreitung extremistischen Gedankenguts vorzugehen und die diesbezügliche Resilienz zu stärken.

Die Themen Extremismus und Extremismusprävention sind integrale Bestandteile der militärischen Ausbildung. Den Soldatinnen und Soldaten werden sie überwiegend im Ausbildungsgebiet „Innere Führung“ und hier im Rahmen der, die Bildungsdimensionen politische, historische, interkulturelle und ethische Bildung umfassenden, Persönlichkeitsbildung vermittelt.

Neben der lehrgangsgebundenen Individualausbildung erfolgt die Extremismusprävention in den Streitkräften vor allem im Rahmen der politischen Bildung in der Truppe und der kontinuierlichen Persönlichkeitsbildung durch die jeweiligen Einheitsführerinnen und Einheitsführer sowie Dienststellenleitungen. Daneben erfolgt eine zielgruppenorientierte Weiterbildung der militärischen Vorgesetzten in der Truppe durch das Fachpersonal des BAMAD zu Fragen des Extremismus und der Extremismusabwehr.

In der lehrgangsgebundenen Individualausbildung werden unterschiedliche Trainingstypen (Lehrgänge) in den Streitkräften mit entsprechenden Ausbildungs(teil)programmen angeboten. Die Spannweite dieser Trainings reicht von der allgemeinmilitärischen Grundbefähigung militärisches Personal (Grundausbildung), die von allen Soldatinnen und Soldaten zu Beginn ihrer militärischen Ausbildung durchlaufen wird und

erstmalig entsprechende Lehrstoffe beinhaltet, bis hin zu den weiterführenden Ausbildungsabschnitten und Laufbahnlehrgängen für das militärische Personal und Spitzenpersonal.

Für Soldaten und Soldatinnen sind diese Weiterbildungen verpflichtend. Die Teilnahme von zivilen Angehörigen des GB BMVg an Bildungsmaßnahmen der Persönlichkeitsbildung ist fakultativ. Im Berichtsjahr 2023 hat das Heer, wie bereits im Vorjahr, erneut einen „Tag unserer Werte“ durchgeführt. Alle Einheiten des Heeres waren aufgefordert, Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit den staatsbürgerlichen und soldatischen Werten durchzuführen. Es erfolgten dabei unter Einbindung der Soldatinnen und Soldaten aller Ebenen insgesamt 667 verschiedene Maßnahmen zur wertegebundenen Persönlichkeitsbildung. Dies leistete einen wichtigen Beitrag zur Extremismusprävention.

Ein zentraler Teil des Auftrages der Bundeswehr ist es, die fdGO gegen Bedrohungen von außen zu schützen. Gleichzeitig prägt sie die Rechtsgrundlagen der Bundeswehr, ihre Führungsprinzipien und ihre Arbeitsweisen im Alltag. Beides schließt die Duldung extremistischer Ansichten oder Handlungsweisen aus. Vorbeugung und Bekämpfung von Extremismus in seinen vielfältigen Erscheinungsformen sichern somit die Grundlagen der Streitkräfte und dienen ihren Zielen. Die Maßnahmen zur Stärkung der integrierten Sicherheit in Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Akteuren tragen unmittelbar zur Vorbeugung und Bekämpfung von Extremismus bei. Dazu gehören zum Beispiel Angebote wie ein zweiwöchiges deutschisraelisches Seminar für Angehörige der Bundeswehr oder der regelmäßige Gedankenaustausch zwischen hochrangigen Vertreterinnen und Vertretern von Religionsgemeinschaften, Verbänden und der Bundeswehr. Das BMVg nimmt entsprechend auch regelmäßig an den Beratun-

gen der Ressortrunde Antisemitismus sowie an kirchenpolitischen und zivilgesellschaftlichen Foren teil.

Öffentliche Wahrnehmung und Wertschätzung von Soldatinnen und Soldaten als Menschen, die sich in besonderer Weise für die Gesellschaft einsetzen, wirken darüber hinaus einer etwaigen Polarisierung und Mythenbildung entgegen.

Der Preis „Bundeswehr und Gesellschaft“ zeichnet in diesem Sinne gesellschaftliches Engagement für die Streitkräfte aus. Auch damit fördert die Bundeswehr den gesellschaftlichen Diskurs um die Werte der fdGO. Der Preis wird jährlich an Gebietskörperschaften, Vereine, Akteure im Bereich Bildung und Kultur sowie Einzelpersonen verliehen. Entscheidend für die Auswahl unter den Vorschlägen sind:

- Ausstrahlung und Wahrnehmung der Initiative in der Öffentlichkeit,
- Würdigung der Bundeswehr und ihrer Angehörigen durch die jeweilige Initiative,
- Beitrag zur Vertiefung des Verhältnisses Bundeswehr und Gesellschaft.

Eine klare Positionierung gegen jede Form von Extremismus wird von allen Kooperations- und Gesprächspartnern der Bundeswehr erwartet und eingefordert.

Die Aktivitäten des Zentrums Innere Führung (ZInFü) im Bereich „Extremismuserkennung und -prävention“ sowie thematisch verwandter Bereiche waren im Berichtsjahr 2023 weiterhin umfangreich und bezogen sich auf Unterrichte, Produkte, Materialien und Präventionsinitiativen. Dabei wurden mit der „gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ und ihren Ausprägungen (z.B. Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlich-

keit etc.) auch die Vorstufen extremistischer Radikalisierung beleuchtet. Darüber hinaus wurde in den ZInFü-Lehrgängen die Thematik „Verfassungstreue“ intensiv bearbeitet. Oft wurde dabei insbesondere im Bereich der Unterrichte gemeinsam bzw. abgestimmt mit dem BAMAD gehandelt. Das ZInFü hat im Jahr 2023 verschiedene Unterrichte mit dem Ausbildungsteilgebiet „Extremismuserkennung und -prävention / Verfassungstreue“ angeboten. In 80 Unterrichts- bzw. Trainingseinheiten wurden hier rd. 1.300 Teilnehmende verschiedenster Führungsfunktionen erreicht.

Zum Thema „Politische Treuepflicht und Extremismus“ stellt die „Zentrale Ausbildungseinrichtung für die Rechtspflege der Bundeswehr“ (ZAR) den Angehörigen der Rechtspflege der Bundeswehr Unterrichtsmaterialien zur Verwendung im Rahmen der Rechtslehre und der Weiterbildung in der Truppe sowie Arbeitshilfen für Rechtsberaterinnen und Rechtsberater sowie Wehrdisziplinaranwältinnen und Wehrdisziplinaranwälte zur Verfügung. Daneben hat jeder Angehörige der Rechtspflege der Bundeswehr Zugriff auf eine Entscheidungssammlung zur statusrechtlichen Rechtsprechung in entsprechenden Entlassungsverfahren. Das Thema „Politische Treuepflicht und Extremismus“ ist zudem fester Unterrichtsbestandteil in verschiedenen am ZInFü angebotenen Lehrgängen für alle Bundeswehrangehörigen.

Die Zentrale Ansprechstelle für den Umgang mit Vielfalt (ZAVi) und die Zentrale Koordinierungsstelle für Interkulturelle Kompetenz (ZKikK) am ZInFü leisten in Unterrichtungen und mit ihren Produkten wichtige Präventionsarbeit in Bezug auf Stereotype und Vorurteile, Diskriminierung und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Eine grundsätzliche Sensibilisierung für Vielfalt, fördert Offenheit und Toleranz und lässt Extremismus weniger Spielraum. Vorangetrieben wird

auch die aktive Förderung einer Speak-Up-Kultur gegen Rassismus, Extremismus und Diskriminierung als Teil einer inklusiven Organisationskultur. Darüber hinaus erfolgt eine Sensibilisierung in den Pflichtlehrgängen im Themenbereich Vielfalt für einen wertschätzenden Umgang miteinander.

Die hauptstadtgebundene politische Bildung „Lernort Berlin“ ist ein Angebot, das sich an Führungskräfte von Bundeswehr-Einheiten, -Verbänden, -Stäben und -Kommandos sowie andere Einrichtungen der Streitkräfte richtet. Themengebunden wird eine Woche politische Bildung in zivilen Ausbildungseinrichtungen vor dem politischen, historischen und kulturellen Hintergrund der Bundeshauptstadt Berlin angeboten. Inhaltlich wird ein breites Spektrum angeboten. Es reicht von deutscher Geschichte, dem parlamentarischen und föderalen System, außen- und sicherheitspolitischen Fragen bis hin zu Querschnittsthemen, die sich mit aktuellen Herausforderungen wie Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit beschäftigen.

Weiterhin führte das ZInFü verschiedene Unterrichte mit den Ausbildungsteilgebieten „Extremismus und Radikalisierungsprävention“ sowie „Politische Treuepflicht und Verfassungstreue“, u.a. für die Zielgruppen Bataillonskommandeurinnen und Bataillonskommandeure, Einheitsführerinnen und Einheitsführer, Kompaniefeldwebel, militärisches Lehr- und Führungspersonal sowie KSK-Stamm- und Führungspersonal – teilweise unter direkter Einbindung von MAD-Personal – durch.

Die Extremismusprävention des BAMAD unterstützt Verantwortungsträger der Bundeswehr zum Themenfeld Extremismusabwehr, vorrangig durch Vorträge und Sensibilisierungsgespräche im Einzelfall. Bei den Präventionsvorträgen lag der Fokus unverändert auf den führungsrelevanten

ten Dienststellen, den Ausbildungseinrichtungen sowie insbesondere den einzelnen Bereichen der Personalgewinnungsorganisation der Bundeswehr. Dienststellen unterhalb der Brigadeebene wurden vornehmlich durch die jeweils regional zuständigen MAD-Stellen beraten und betreut. Diese verfügen mehrheitlich ebenfalls über Präventionspersonal. Im Berichtsjahr wurden mit 176 Vorträgen (davon 40 Vorträge an Schulen / Universitäten der Bundeswehr und 24 Vorträge am ZInFü) Multiplikatoren und Funktionsträger sensibilisiert und umfassend beraten. Insgesamt konnten rund 500 Dienststellen und knapp 10.000 Einzelpersonen erreicht werden. Hier konnte der MAD seine präventive Beratungsfunktion deutlich ausbauen.

Der inhaltliche Schwerpunkt der Vortragstätigkeiten und Beratungen lag dabei vor allem auf der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ sowie extremistischen Verschwörungsideologien. In den extremistischen Phänomenbereichen wurde der Schwerpunkt auf Rechtsextremismus, häufig unter besonderer Berücksichtigung des Antisemitismus gelegt. Neben den o.a. Vortragstätigkeiten und Beratungen von Multiplikatoren im Rahmen der Extremismusabwehr betreute die Extremismusprävention des BAMAD Angehörige des GB BMVg, die unverschuldet in einem „sozialen Näheverhältnis“ zu mutmaßlichen Extremisten stehen, um diese vor Indoktrination und ungerechtfertigtem Verdachtsaufkommen zu schützen. Hierzu wurden Betreuungsoperationen geführt.

Zudem hat sich die Extremismusprävention des BAMAD im Rahmen des „Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum“ (GETZ), als Kommunikationsplattform für Polizei und Nachrichtendienste auf Bundes- und Länderebene zur Bekämpfung des Rechts-, Links- und auslandsbezogenen Extremismus sowie der Spionageabwehr einschließlich proliferationsrelevanter Aspekte,

inzwischen als Verbindungsstelle zu den staatlichen Aussteigerprogrammen etabliert, sodass die Bundeswehr nun auch im Bereich der Deradikalisierung über die Prävention der Extremismusabwehr als qualifizierten Ansprechpartner verfügt.

Für die wissenschaftliche Studie des Zentrums für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr (ZMSBw) zu Ursachen, Ausmaß und Einfluss von politischem Extremismus in der Bundeswehr, die im Auftrag des BMVg durchgeführt wird, wurden in 2023 die empirischen Untersuchungen realisiert.

Gemeinsam mit dem BAMAD wird seit Januar 2021 das Buch **„Die Verteidigung unserer Werte – Gemeinsam gegen Extremismus“** herausgegeben. Eine thematische Aktualisierung des Buches mit der Aufnahme des neuen Phänomenbereiches „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ wurde im Jahr 2022 begonnen und durch die Aufnahme aktueller Ereignisse (Ukraine-Russland- und Nahost-Konflikt) Ende 2023 abgeschlossen. Die Veröffentlichung der erweiterten, aktualisierten Neuausgabe ist für 2024 geplant. Thematisiert werden grundsätzlich die unterschiedlichen Phänomenbereiche des Extremismus und deren Relevanz für die Bundeswehr sowie zahlreiche Beispiele „aus der Truppe“. Zudem werden Hinweise zur Extremismusprävention gegeben. Primäradressaten sind vor allem die zivilen und militärischen Führungskräfte der Bundeswehr, um deren Problembewusstsein zu stärken, ihr Wissen um aktuelle Entwicklungen zu erweitern sowie ihren Blick zu schärfen für Menschen in ihrem Umfeld, die möglicherweise Gefahr laufen, sich im extremistischen Umfeld zu verstricken.

Das vom ZInFü in die Bundeswehr herausgegebene Buch **„Werte und Normen für die Bundeswehr“** ist als Neuauflage 2023 verfügbar.

Das BMVg beteiligt sich aktiv an dem im März 2022 unter Federführung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) eingerichteten Ausschuss auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre „Gemeinsam für Demokratie und gegen Extremismus - Strategie der Bundesregierung für eine starke, wehrhafte Demokratie und eine offene und vielfältige Gesellschaft“ (Arbeits-titel). Der Ausschuss soll die im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode formulierten strategischen Ansätze zur Bekämpfung von Extremismus und zur Stärkung der Demokratie in eine Gesamtstrategie zusammenführen, ressortübergreifend innerhalb der Bundesregierung bündeln und umsetzen. Durch die aktive Beteiligung können die für den GB BMVg relevanten Punkte der Gesamtstrategie mitgestaltet werden.

Ausblick

Die zunehmende Anzahl der Extremismusverdachtsfälle zeigt, dass der Kampf gegen den Extremismus innerhalb des GB BMVg weiterhin mit hoher Priorität geführt werden muss. Bedrohungen für unsere fdGO gilt es auch in Zukunft mit allen geeigneten Mitteln abzuwehren.

Insbesondere sind daher alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen und die Aufgabe, extremistische Bestrebungen zu bekämpfen, mit Sorgfalt anzugehen. Das Verteidigungsressort wird auch weiterhin als Teil der Exekutive jeden verfügbaren Ansatz nutzen, das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel, Extremistinnen und Extremisten schnellstmöglich aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen, zu erreichen. Die sogenannte „Null-Toleranz-Linie“ wird somit auch in den nächsten Jahren der anspruchsvolle Maßstab und damit gleichzeitig sensible Schwelle für Betätigungen mit extremistischen Bezügen innerhalb des GB BMVg wirken. Die Botschaft lautet weiterhin: „Wir bieten keinen Platz für Staatsfeinde im öffentlichen Dienst.“

Das „Gesetz zur Beschleunigung der Entfernung von verfassungsfeindlichen Soldatinnen und Soldaten aus der Bundeswehr sowie zur Änderung weiterer soldatenrechtlicher Vorschriften“ und die damit verbundene Einführung eines weiteren Entlassungstatbestandes, wird in Zukunft ein adäquates Mittel der Wahl sein, erkannte Extre-

mistinnen und Extremisten aus dem GB BMVg zu entfernen. Doch nicht nur für Extremistinnen und Extremisten in den Reihen der Soldatinnen und Soldaten wurde eine rechtliche Hürde reformiert, auch für die Beamtinnen und Beamte mit einer extremistischen Gesinnung werden neue Weichen für ein schnelleres Disziplinarverfahren gestellt. Der Bundestag hat am 17. November 2023 den Weg für ein beschleunigtes Disziplinarverfahren zur „Entfernung von Extremisten“ aus dem öffentlichen Dienst freigemacht. Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung hieß es: „Durch eine rasche und effektive Ahndung von Dienstvergehen soll das Ansehen des öffentlichen Dienstes und das Vertrauen in die Integrität der Verwaltung gestärkt werden.“⁵ Durch die Änderung des Bundesdisziplinargesetzes sollen die bisher langwierigen Verfahren der Disziplinaranzeige durch umfassende Disziplinarbefugnisse der Disziplinarbehörden abgelöst werden. Hierbei sollen die Disziplinarbehörden sämtliche Disziplinarmaß-

nahmen einschließlich der Zurückstufung, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und der Aberkennung des Ruhegehalts durch Disziplinarverfügung in eigener Zuständigkeit aussprechen. „Wer den Staat ablehnt, kann ihm nicht dienen“, äußerte sich die amtierende Bundesinnenministerin Nancy Faeser im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung.⁶

Auch der GB BMVg wird in Zukunft weiterhin keinen Platz für Verfassungsfeinde bieten und die statusrechtlichen, arbeitsrechtlichen und disziplinarrechtlichen Befugnisse im vollen Umfang nutzen.

Eine steigende Anzahl von Extremismusverdachtsfällen bedeutet zum einen, dass die Alarmfunktion innerhalb der „Truppe“ funktioniert und zum anderen das wachsame Auge des Wirkverbunds auf die Bekämpfung von Extremistinnen und Extremisten im GB BMVg nicht ruhen

darf. Die KfE wird diese Anstrengungen dauerhaft begleiten und, wo immer erforderlich, steuernd eingreifen. Das seit nunmehr fünf Jahren etablierte Berichtsformat wird auch in Zukunft den Weg des GB BMVg zur Bekämpfung von Extremismus in und aus den eigenen Reihen transparent und offen darlegen. Ein wesentlicher Bestandteil der wehrhaften Demokratie ist die Abwehr von Demokratiefeinden. Hierzu ist es auch erforderlich, dass die Öffentlichkeit und insbesondere der parlamentarische Raum Schwachstellen und Entwicklungen innerhalb der Demokratie erkennen kann und diesbezüglich regelmäßig informiert wird.

Aus diesem Grund wird die Informationsweitergabe hinsichtlich relevanter Entwicklungen bei der Bekämpfung von Extremismus im GB BMVg auch in Zukunft eine wichtige Rolle spielen und einen maßgeblichen Beitrag zur Stärkung der wehrhaften Demokratie leisten.

⁵ Deutscher Bundestag, Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Drucksache 20/6435, Seite 18.

⁶ Bundesministerium des Inneren und für Heimat, Meldung öffentlicher Dienst vom 15. Februar 2023, Zitat der amtierenden Bundesministerin des Innern und für Heimat: Nancy Faeser.

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium der Verteidigung

Kontakt:

BMVg

Fontainengraben 150

53123 Bonn

Email: info@bundeswehr.org

Internet: www.bmvg.de

Stand:

31.12.2023

Fotos:

Titelseite: Bundeswehr/Björn Wilke

Seite 4: Bundeswehr/Tom Twardy

Seite 7: Bundeswehr/Jörg Carstensen

Layout/Satz/Druck:

BAIUSBw DL I 4, Zentraldruckerei BAIUSBw

Intranet: <http://zentraldruckerei.iud>

Diese Publikation ist Teil der Informationsarbeit des BMVg.
Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



BUNDESWEHR